Res. 4°
H. ref.
805
21

H. Ref. 805 (21

Ordnung

H. ref. 805 (21. x
8

Ordenung vnd Mandat Keiser Caroli V. vernewert im April Anno 1550. Zu ausrotten vnd zu vertilgen/die Secten vnd spaltung/Welche entstanden sind/widder vnsern heiligen Christlichen glauben/ Vnd wider die ordenung vnser Mutter der heiligen Christlichen Kirchen. Item ein Register der verworffenen vnd verbottenen Bůchern/Auch von guten Bůchern/ welche man inn der Schulen lesen mag. Item eine vermanung des Rectors der Vniuersitet zu Lôuen. Item ein ander Keisers Mandat/von dem selbigen handel im 40. jar ausgangen.

R
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Apoca. 17.

Vnd ich sahe das Weib sitzen auff einem rosinfarben Thier/das war vol namen der Lesterung/ vnd hatte zehen Hörner. Vnd das Weib war bekleidet mit scharlacken vnd rosinfarb/vnd vbergüldet mit gold vnd edlen steinen vnd perlen / Vnd hatte einen gülden Becher in der hand / vol greuels vnd vnsauberkeit jhrer Hurerey. Vnnd an jrer stirn geschrieben den Namen / Das geheimnis/die grosse Babylon/ die Mutter der hurerey/ vnd aller Grewel auff erden. Vnnd ich sahe das Weib truncken von dem blut der Heiligen vnd von dem blut der zeugen Jhesu.

Vorrede Matthiae Flacij Illyrici.

Es haben etliche frome Balaamen vnnd Achitofeln bis daher fürgegeben vnnd noch/ als sey des Keisers meinung nicht/ vnser Christliche Religion der Augspurgischen Confession zuuertilgen/ Sondern werde mit etlichen schlechten verenderungen in geringen dingen wol zu friedē sein/ Wie solches zu forderst der Antinomer Eisleben/ Morus / Doctor Interim/ vnd andere Interimisten/ vnd Adiaphoristen getrieben. Damit sie warlich inn vnsern Kirchen zu rechter Christlicher bestendickeit / nicht geringen schaden gethan haben.

Denn erstlich wie man nach geschepfftem wane von einem Meister/ alle seine werck gemeiniglich vrteilet / der Titel vnd Name (wie man spricht) offt ein Buch verkeuffet/ Also wenn die Leut hören/ der Keiser sey Lutherisch worden/ wie Eisleben öffentlich auff der Cantzel vnuerschampt hat durffen plaudern/ Da haben viel/ die sich solchs aus nerrichter einfeltigkeit nur etwas haben lassen bereden / jre rechnung daraus auffs Interim bald also gemacht/ Das das Interim von dem Lutherischen Keiser gestelt / one zweiffel ein gut Büchlein sey/ vnnd nicht gar also böse/ wie etliche dauon reden vnd schreiben. Vnd ob gleich etwas zu hart drinnen lautet/ müsse vnd solle man das jenige besser verstehen / denn es geredt ist/ vnd jm mit einer guten deutung helffen. Mit solchen gedancken sind bisher viel Leute betrogen/ Haben jnen besser hoffnung gemacht / denn vorhanden gewesen vnnd noch ist / vnd darauff dester leichtfertiger etliche das Interim/ etliche die Adiaphora angenomen.

Zum andern/ so haben dieselbigen vnuerschampten Lügener/

gener/mit jrem wol trösten/als sey keine sonderliche not der Religion halben da(so doch dieselbige im grund auszutilgen durchs Interim von den hohen Potentaten gesucht wird) nicht allein viel Leut jemerlich in Abgötterey vnd abfal verfüret/Sondern auch beide derselbē/vñ anderer waren Christen gebet verhindert/Das sie der fürstehenden not vnnd gefehrlickeit Gottes worts / vnd der Kirchen nicht ernstlich gnug durchs gebet widerstanden. Sintemal niemand betet/ da er keine not weis/oder doch kald ding betet/da die not wenig verstanden oder behertzigt wird.

Zu letzt/wenn die Leute solchs von den hohen Potentaten zugleuben beredt sind/so geraten sie dennoch ferner dahin/das sie den gnedigen vnd gleich allmechtigen schutz/dadurch vnser arme Kirchen bisdaher wider des Teuffels/ Bapsts/Bischoffe/Tyrannen vnd jrer Gottlosen hauffen/ grimmiges wüten vnnd toben / dennoch blieben sind/nicht Gottes sonderlichen barmhertzigkeit/krafft vnd versehung/ sondern der grossen Potentatē gütickeit zuschreiben. Rauben also damit schendlich Gott seine ehre/ vnnd geben sie den Gottlosen/als ob die Kirche Christi durch der jenigen lindickeit vnd gnade noch erhalten werde/die sie selbs alle stunden gleich auffzufressen im sinne haben.

Durch welchen vndanck Gott der Herr billich verursacht wird/solchen seinen schutz von vns abzuwenden/vnd vns der mechtigen Potentaten gnade vnd gütigkeit zubefehlen. Welche/wenn sie von Gott nu souiel erlaubnis vñ raum haben bekomen/gehen sie also mit vns vmb/das wir jr gütiges hertz/das sie allweg gegen vnns getragen / wol erkennen/ Aber nicht fast fro darumb werden. Geschicht vnns auch recht daran/bis wir doch entlich nach entpfangenen schlegen erkennen vnnd bekennen müssen / das es allein bey Gott/seiner gnaden vnnd almechtigkeit gestanden / das sie vns nicht lengs nach jrem grimmigen zorn vnnd grossen macht haben gar vnterdrücket. Denn Narren mus man

mit Kolben lausen/Sie wollen sonst nicht ehe klug werden.

Auff das wir nu die Kirchen Christi wider solche Eis-lebische gefahrliche lügen für der Potentaten zornigem für-haben vnd jrem eigen schaden warneten/So haben wir diß Keiserliche Mandat/welchs in Brabendischer sprache im Niderlande zuuorn ausgangen/ in gemeine sprache verdol-metscht/widerumb in druck geben wöllen/Darin der Keiser sein gemüth ja vnuerholen gnugsam an tag gibt/vnd mehr denn ein mahl frey heraus bekennet/vnd sich sein gleich rhü-met/das er die Lutherische lehre auszureuten lange im sinn gehabt/vnd noch willens.

Vnd weil etliche vnuerschempte Heuchler / welche der Kirchen schaden zuthun/der Lügen knechte worden / den Keiser noch hierin auch entschüldigen wöllen/als ob solche grewliche Verfolgung inn vnd vnter des Keisers namen/on sein wissen oder willen / von den Gottlosen München inn den Niderlanden/also fürgenomen werde. So bekennet wi-der solche seine entschüldiger der Keiser abermahls hie klar/ das diß Mandat mith seinem guten wissen vnnd willen ausgangen sey/vnnd ers nicht anders haben wölle. Dar-aus leichtlich zuuernemen/das er weder der lesterlichen Heu-cheler entschüldigung mit ichten begere/die jn jmerdar Lu-therisch machen wollen/vnnd die Leut vberreden / das der Keiser es mit vnser Religion nicht böse meine / Noch jm das fur ein schande oder schmach anziehe/so man jm schuldt gibt/das er vnser Lehre feind vnnd ein Verfolger sey. Dem-nach auch wir hiemit nicht können criminis lesae Maiesta-tis verklagt werden/weil er solchs von sich selbs schreibt/ge-halten vnd geredt wil haben.

So mügen nu aus diesem Mandat alle Christen sich wol erinnern / was sie sich jrer Religion halben / zum Keiser entlich zuuersehen haben/vnnd mögen vnsere Deudt-schen doch ein mal die augen auffthun / von denen die Wa-len wol recht inn einem sprichwort sagen / das sie fast alle

blind

blind sind/wie denn solchs die erfarung leider im vergange-nem krieg allzu war bezeuget hat / vnnd noch heutigs tages zeuget / das die Deudtschen ghar keine augen nicht haben/ odder mutwillig nicht haben wollen / zu vnserm zeitlichen vnd ewigem verterben.

Diss Mandat ist trawen also geschrieben/das es gelten sol/nicht allein den Niderlendern/sondern auch den Oberlendern. Es sagen sehr glaubwirdige/vnd verstendige Leute/ das im Niderland/fast in die siebentzig tausent Menschen/ vmb der Religion willen / grausamlich ermordt worden sind/So mügen nun sehen die Oberlender/denn es gilt jnen auch/wiewol ich hoffe es wird jnen kein gefahr werden/ denn sie wollen ja gehorsame Kinder sein / sonderlich die Klugen/Reichen vnd Gewaltigen/ehe denn sie biss zu dem blut gekempfft haben. Jch glaubs fürwar/wenn man von den Oberlendern nur sieben tausent/die besten/vmb der Religion willen ermördete/so solten die vbrigen nicht allein das Bapstumb annemen/ sondern auch was anders. So wol haben sie dennoch studirt inn der heiligen Schrifft die dreyssig jar vber. Man sagt gleichwol/das jtzt die geplagten vnd nidergedrückten Niderlender / sich also hefftig wider diss Gottlose Mandat setzen/das die Münche müssen mit jrem Mandat inhalten. Aber vnser Oberlender werden/ob Gott wil/noch die gehorsamste Catholische/vnd fromste Söne/ des heiligsten Vater des Bapsts werden/Gott gebe jnen ein mahl ein starcke rewe.

Wenn wir nu die fahr erkent haben/ darin wir vnser heiligen Christlichen Religion vnd Seelen seligkeit halben/ alle sampt gewis sind / so sol darnach auch ein jederman weiter darauff bedacht sein/wie er nach seinem stande vnnd beruff/ solchem der tyrannen Gottlosen fürnehmen / mith aller macht helffe steuren vnd wehren. Was aber hierin beyde der Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit ampt sey/ mit leren / vermanen / trösten/ beten / mit ehren der guten

 wercke/

wercke/vnd straffen der bösen/das wollen wir hie auff dis⸗mahl nicht sagen/ Zum teil das sölchs zuuorn von vns vnd andern genug geschrieben ist / wers verstehen vnd zu hertzen nemen wil/ Zum teil das wir auch sehen/das der mehrer teil der fürnemsten vnter Geistlichen vnd weltlichen Regenten/ durch die gerechte straffe Gottes fast dahin gegeben ist/ Al⸗so das kein vnterrichten noch vermanen an jhnen schier mehr helffen mag. Sondern/ wie sie angefangen haben/al⸗so fahren sie jmer fort/Wollen lieber mit der Babilonischen huren hie bulen vnnd gut gemach haben / denn mit Christo etwas leiden/vnd dort ewig leben.

So wollen wir nu derhalben einen jeden Christen/ allein für sich kurtz erinnern vnd vermanen / was er für sein person/in dieser sachen zuthun schüldig ist/auff das Gottes name durch jhn geehret/ vnd er selig werde.

Zum ersten sehe ein jeder vleissig zu/ das er inn der er⸗kanten warheit fest stehe/ vnnd was das hertz recht gleubt/ das er dasselbige mit worten vnd mit wercken/auch für den leuten frey bekenne/falsche Lere/ abgötterey vnnd lesterung widerrede. Denn es gilt hie inn keinen weg / sich mit den Adiaphoristen eusserlich also stellen / als ob man von der waren Religion abgewichen sey. Wiewol es nicht allein ein schlechter schein ist/mit jrem abfal/sondern die warheit selbs inn dem sie die erkante warheit Christi/inn des Antichrists greuliche lügen mutwilliglich verkeren. So ist der eusserliche schein auch für sich selbs/noch darzu ein lautere verleugung CHRIsti/ man entschüldige vnnd male es/ wie man nur will.

Damit aber das hertz inn der gefahr zubekennen vner⸗schrockner vnnd freidiger sey / so bilde jm ein jeder selbs offt vnd vleissig ein/Gottes gebot/ernstliche dreuung / vnd da⸗gegen herliche verheissung/Als da Christus spricht / Selig sind/die Gottes wort hören/vnd dasselbige bewaren/vnnd an einem andern ort/Wer mich verleugnet fur den Mensch⸗

en/den

schen/den wil ich wider verleugnen fur meinem Himlischen Vater. Wer mich aber bekennet fur den Menschen/den wil ich wider bekennen fur meinem Himlischen Vater.

Zum andern/nach dem das gleubige Gebet vnser einige vnd die aller beste were ist/wider den Teuffel vnd die gottlose Welt/glücklich zu kempffen vnnd auch obzusiegen/So sollen ja alle Christen zum hochsten darauff geflissen sein/das sie beide vnter der gemeine in der Kirchen/vnd daheim inn jren Heusern/oder wo sie sind/on vnterlas/ernstlich zu Gott vmb hülffe schreien in dem namen Christi. Denn Gott wil von vns angeruffen sein/vnd bezeuget offt/das diss der fürnemste Gottesdienst sey/daran er mehr/denn an allen Opffern/vnd andern vnsern wercken gefallen habe/Wenn wir inn der not zu jm ruffen/vnnd nach erlangter hülffe/jn dafur loben vñ dancken. Zu dem verheisset Christus/So wir etwas bitten werden in seinem Namen vñ/glauben haben/so sollen wir gewis erlangen/was wir gebeten haben.

So sein wirs ja auch nicht alleine fur vns arme sündige Menschen/die wir den Himlischen Vater anruffen vnd bitten/Denn die Schrifft saget/das der Son Gottes vnser lieber Herr Jhesus Christus/eben darumb auch sitze zur rechten des Vaters im Himel/das er vns selbs on vnterlas gegen dem Vater verbitte. Darumb lasset vns hinzu tretten mit freidigkeit zum Vater aller gnaden/auff das wir hülffe finden inn dieser schweren zeit/vnnd gar keinen zweiffel tragen/Gott der vns hat geben seinen eingebornen Son/sein höchstes gut/werde vns auch mit jm/vnd vmb seinen willen alles mit geneigtem willen geben.

Es greifft zwar der Tausentkünstiger/der Teuffel die arme betrübte Kirche CHRISTI jtzt an/auff manicherley weise durch seine vielfeltige geschwinde Werckzeuge/mit gewalt vnd auch mit lügen. Aber wir sollen vnnd wöllen der Schrifft gleuben/welcher auch die erfarung selbs zeugnis gibt/Das ob gleich der Teuffel mit allen pforten der Hellen vnd

len vnd Welt/jmerdar wider sie grausamlich gewütet vnnd getobet hat/vnnd sie gleichwol/noch bis daher durch Gottes krafft erhalten vnnd blieben ist. Also werde sie auch jtzt/ vnd hernach für vnd für/bis an jüngsten tag vnd in Ewigkeit/fur dem Antichrist vnd seine Thier wol bleiben/das er sie mit allen seinen gehülffen/auch mit dem Teuffel selbs nicht wird vberweltigen.

Denn der Son Gottes sitzt zur rechten seines Vaters/ ein Heiland/Mittler vnd trewer Hirte seiner armen Schefflein/die seiner stimme gehorchen/Vnnd wird sitzen/ biß so lange Gott der Vater jm alle seine Feinde wird vnter die Füsse werffen/vnnd die Tyrannen mit dem eysern Scepter / als erden topffe zerschlagen vnnd zermalmen. Sie sind jtzt wol fast zornig/vnnd drewen schrecklich/toben wider den Herrn vnd seinen Gesalbten/Aber der im Himel sitzt/der lachet jrer. Wenn wir nu auch köndten fest auff jn trawen/weil er die Welt fur vnns vberwunden hat/so würden wir in jm vnnd mit jm auch lachen.

Der liebe HERR vnnd Heylandt CHRJSTVS Jhesus gebe seine Gnade / das wir Gott ja mehr fürchten können/denn den Teuffel/vnns mehr guts zu jm/ denn zum Teuffel vnd seinen Genossen versehen / AMEN.

MANDAT

CArolus von Gottes gnaden/ Römischer Keiser/ allezeit merer des Reichs/ Künig zu Germanien/ Castilien/ Leon/ Granaten/ Arragon/ Nauarren/ Neappols/ Sicilien/ Maillorken/ Sardinen/ Lifflandt/ Jndien/ vnnd der Jnseln des Meers Oceani/ etc. Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund/ Lotring/ Brabant/ Limburg/ Lützelburg/ vnnd zu Geldern/ Graue zu Flandern/ Artois/ Burgundien/ Pfaltzgraue zu Hennegaw/ Holland/ Seeland/ Ferrete/ Hagenault/ Naamen/ vnd Zutphan/ Printz zu Schwaben/ Marggraffe des heiligen Reichs/ Herr zu Frießland/ Salin/ Mecheln/ der Stadt Stetten vnd Landen Vtrecht/ zu Ouerrüssel/ Gröningen/ vnnd Dominator in Asia vnd Affrica/ Allen denen die diesen vnsern gegenwertigen Brieff sehen/ oder hören lesen/ vnsern gruß zu vor.

ERstlich ist zu wissen/ das wir vor allen andern sachen/ ein sonderlichs auffsehen/ vñ stetst sorge allezeit getragen haben/ vmb den alten/ auffrichtigen glauben/ vnd Christliche Religion/ in/ vnd vber alle vnsere Künigreiche/ Lande/ vñ herlicheiten/ Den selben zu beschirmen/ vñ zu erhalten. Auch so haben wir/ alle gefügliche mittel vnd wege gesucht/ die mennige vñ manicherley Secten/ jrrungen vnd ketzereien (So vber lange zeit im heiligen Christlichen Reich eingerissen vnd außgebreit sind worden/ wider vnsern vorgeschrieben glauben/ Leer vnnd Ordenung vnserer Mutter der heiligen Christ-

lichen Kirchen) zu vertreiben vnd außzurotten.

Demnach haben wir beschlossen / vnd außruffen lassen inn vnsern Landen/die manicherley angeschlagene Brieffe/Statuten/Mandat vnd gebot / in welchen wir gestelt haben/grosse vnd schwere straff/ widder die vbertreter solcher Mandat. Nichts destweniger aber vernemen wir solchs (zu vnserm grossen schaden) das die manicherley Leut / So wol vnsere vnterthanen als frembde personen/hantirende vnnd wanderende/ in vnsern vorgeschriebenen Landen/mit manicherley Secten/Jrrungen/vnd ketzereien/verfůret/beschmitzt werden / vnd vergifftiget/ Welchs ausbreitẽ sie teglich vortsetzen/heimlich zu verfůren/ zu betriegen/vnd zu jrer vermaledeiten falschen vnd bősen Leer zu bringen / vnnd verfůren das einfeltige volck also sehr / vnnd der massen/ das wir hőchlich von nőten befinden/das man fleissig einsehen thue/ wider solche verfůrer vnd jre anhenger. Vnd dazu/das vnsere vorgeschriebene vnd angeschlagene Brieffe/Statuten/Edict vnnd geboten/Ernewert/ vnnd widerumb außgeruffen vnnd verkůndigt werden / inn alle vnsere vorgeschriebene Lande / vnnd die Execucion vber solche vbertreter alda volnbracht / vnnd gentzlich volnstreckt werde / dieselben zu nichte zu machen / vnd gentzlich außzurotten den vrsprung wortzel vnnd fundament / der schedlichen Pestilentz.

Haben darůber eine gemeine versamlung der Stedt vnserer vorgeschriebenen Lande / inn dieser vnser stadt Brůssel letztmal gehalten / Sie vermanet/gebotten vnd befohlen/das ein jeder fur sich ein fleissiges auffsehen wolt haben. Sich selbst vnd die seinen/halten vnd bleiben in vnserm vorgeschriebenẽ alten/auffrichtigen Glauben/ vnd Christlicher Religion/ vñ das sie fleissig darzu thun sollen / auff das sie außrotten / alle vorgeschriebene Jrrungen/

rungen/Newe vnd falsche opinion. Wir haben sie auch erinnert / das man aus den exempeln vnserer nachbarn wol mercken kan/die zwitracht des gemeinen volcks/vnd zerstörung gemeiner stende / glück vnd wolfart/vnd andere vngeschickligkeit mehr/ so daraus entspringet vnnd erfolget/vber den verlust der Seelen.

So ists das wir begeren/aus alle vnserm hertzen vnd macht/darein zu sehen/vñ zu arbeitē. Des haben wir gute vñ fürsichtige deliberation/von Radt/in bey sein vnserer sehr fruntlichen vnd lieben Schwester / der Künigin Douaigere/von Hungern vñ Behemē/etc. Vor vns Regenten vnd Gubernanten/ in vnsern vorgedachten Landen vberal/sampt den Rittern vnsers orderns/die heupter vnd presidenten/vnd leut aus vnserm Radt/vñ Stedten/ auch heimlichen Retē/AVS VNSERER RECHTEN WISSENSCHAFT VND EIGENem WILLEN / von newens verbotē vñ gebotten/geordinirt vñ statuirt/verbiten vnd gebiten/ordinirn vnd statuirn/vor ein ewig gebot/ das alles/wie hernacher folget.

Zum erstē/Das niemandts wes stands oder wirdē er sey/sol wider druckē noch schreibē/auch nicht ausschreibē Copieren/ noch/das im bewust sey/bey sich haben/entpfangen tragen/ bewaren/ verschweigen noch heimlich halten/verkauffen/kauffen/geben/austeilen/seen/odder lassen fallen/in Kirchen/Strassen/noch andern örtern/ keinerley Bücher odder Schriffte gemacht/ von Martin Luther/Johannes Ecolampadius / Vdalricus Zwinglius / Martinus Bucerus / Johannes Caluinus/ odder anderer Ketzer vñ Scribenten solcher Secten/ auch sonst anderer böser vnnd falscher Bücher / verworffen von der heiligen Kirchen/oder denē die jnen günstig vñ anhengig sein/ vnd die da jrre gehen ausserhalb vnserm vorgeschribenen heiligen Christlichen glauben/ welcher namē klerer erzelt werdē am ende dieser schrifft(nach vnserm befel von

newens gethan) durch den Rector / vnd derer / der Vni- uersitet vnser stadt Löuen/gegeben den xxvj. tag Martij letz vergangen/welche erklerung wir bekrefftigt haben/ bestetigen vnd bekrefftigen wollen/vnnd ordiniren / das derselben nachgefolgt/gehalten vnd ausgeruffen werde/ mit diesem vnsern gegenwertigen Brieue.

Ordiniren auch das kein ander Bücher/die sieder xxx. Jaren her/geschrieben oder gedruckt sind worden/ oder auch / die hie nachmals geschrieben oder gedruckt sollen werden/ one Namen der Scribenten / Drucker/ zeit vnd örter/ da solchs geschihet/ gebraucht sollen wer- den. Noch zu Malen / oder lassen Malen / verkauffen oder zu kauffe stellen/haben/halten/bewaren/noch bey- sich habē/einicherley Bilder/Gemelte/ oder schendtliche Figuren von der Jungfrawen Maria/ vnd andern heili- gē/Canonisirt von der heiligen Kirchen/Auch sonst vom Geistlichen stande/etc. Das man auch dergleichen nicht sol zubrechen / Cassiren noch auslesschen die Gemelten vnnd Bilder / so zur ehren vnnd jhrer gedechtnissen ge- macht sind.

Es sol auch niemand in seinem Hause oder anders- wo/halten/noch zu halten gestatten/ einicherley heimli- che Versamlung/die inn geheim vngebürlich geschihet/ Sol sich auch niemand inn denselbigen finden lassen / in welchen Versamlungen/ die vorgedachten Ketzer vnnd Verfürer / heimlich vnnd verborgen / jre irrungen seen vnd leren/auch Widerteuffen/vnd manicherley Versam- lungen/wider die heilige Kirche vnd gemeine wolfart.

So verbieten wir auch allen leien Personen vnnd andern/sich zubesprechen noch zu reden von der heiligen Schrifft/wider heimlich noch offentlich / Sonderlich in zweiffelhafftigen vnnd schweren sachen. Es sol auch keiner dem andern vorlesen/oder leren die heilige Schrifft/

Es

Es sey denn das sie Theologen/oder in der Theologei ge-
lert weren/vnd auch bewert/ von der vermerten Vniuer-
sitet/oder andern dazu verordent/vnnd von den Stedten
zugelassen.

Demnach verbieten wir auch nichts zu Predigen/
verantworten / reden oder verteidingen / wider heimlich
noch offentlich einige Lehre der oberzelten Scribenten/
bey straffe (So jemand befunden würde widerspenstig/
oder das er gehandelt het wider einigen Artickel der erzel-
ten stück/oben erkleret) sol gestrafft werden / als da sind
auffrhůrische Personen/betrůber vnserer Stedt/vnnd der
Gemeinen wolfart / Also / das die Menner mit dem
Schwerdt/vnd die Weiber lebendig sollen begraben/oder
vergraben werden / so fern sie jren jrthumb wollen wi-
derruffen vnnd dauon abstehen. So sie aber in jrer jrrung
vnnd Ketzerey verharren/ sollen sie gestrafft werden mit
dem Fewr. Sollen daneben auch/ alle jre gůter vnnd an-
gefelle verfallen sein zu vnserm nutz.

Erkleren weiter/das alle die jenigen von dem tage
an/da sie wider vnsere Ordenung / Statut vnnd verbot
gethan haben/odder inn die vorberůrten jrrungen gefal-
len sein/sollen jrer gůter nicht mechtich sein. Sollen auch
aller Allienacion/Gifftungen/Cessien/Verkauffungen/
wegkfarung / Auffdrechten / Testamenten vnnd letzter
wille bey jnen gethan vnnd gemacht / sider dem vorge-
schriebenen tage/nichtig / krafftlos sein/vn̄ nichts gelten.

Wir ordiniren auch weiter/vnd verbieten/das nie-
mands/wes Standes oder Wirden er sey / einen solchen
verfůrer sol beherbergē/legerē/noch in sein haus entpfan-
gen/jn tractiren fůrderlich sein. Sol jm auch nicht zu las-
sen komen einigerley Victalien/kleider oder gelt/ jm auch
mit seinen gůtern keinen beistand thun/oder sonst wissent-
lich gůnstig oder forderlich sein/auch nicht einem der ge-

halten der verdechtig were/das ein ketzer sey(es sollen aber verdechtig gehaltē werden/alle die jenigen/die solche herbergen/legern/entpfangē oder tractiren/das sie auch solche Ketzer sein)es sey deñ das sie dieselbigē anzeigen vñ angebē dem Ketzermeister oder Befehlhaber des orts/so fern nn dem orth solch Oberkeit sein/ vnnd im fall die nicht verhanden/als denn dem obersten Befehlhaber der negsten stadt/Vnd wo sie die nicht anzeigen/so sollen sie selbst als fürderer der obgedachtē gehalten vñ gestrafft werden.

So aber einer beschmeisset vnd vberwunden were/ vber einigerley jrrungen / Ketzerey oder missbrauch des Glaubens/Sacramenten vnd einsetzungen der Kirchen/ vnd doch in solch jrthumb gefallen aus einfeltigkeit/vnwissenheit / Menschlicher schwacheit / oder aber aus gebrechligkeit / one halstarikeit / sol er dennoch gescheiden werden von der gemeinschafft der heiligē Kirchen/ wo er nu gehandelt het wider einigen punct dieser vnser Ordenung/oder wer gefallē in offentlich ergernis oder thaten/ als in verfürung oder auffrhur(dasselbig sol stehen in erkentnis der weltlichē Oberkeit zugehörig) vñ so er sich bey zeit williglich bekert vñ rewe gehabt het/vñ der sachē halb bey den verordentē der heiligē Kirchē/dem Bischoff oder seinē Vicario gebüsset/geleucknet/zu gnaden angenomen. So sol er nachmals niemandts weiter verfüren/ gemeinschafft haben/noch sich vnterreden von einigerley Matery / die zu wider ist vnsern vorgeschriebenen Glauben belangent/bey der straff/damit gestrafft sollen werden/ die jenigen/ so widerumb in jren vorigen jrthumb fallen.

Desgleichen/ so jemand nicht vberwunden wer der Ketzerey oder jrtumb/nur allein im grossem verdacht/vñ wer ermanet / von dem geistlichen Richter / von seiner Ketzerey abzustehen/wer auch ermanet von der weltlichē Oberkeit/eine offentliche entschüldigung zuthun(welchs wir

wir wollen erkleren/das so viel gelten sol/als das er bereit ein mal widerruffen het)vnd hienachmals widerumb be/ fleckt würde von Ketzerey / ob es gleich nicht offenbar wer / das er gehandelt het wider einigen punct vnserer vorgeschriebenen Ordenung. So gebieten wir dennoch/ das derselbig(nach außweisung der geistlichen Rechte) gehalten werde / als einer der widerumb inn jrthumb ge/ fallen ist/vnnd sol vber die oberzelte straff verfallen / sein leib vnnd gut/ on alle gnade/verzeihung oder linderung/ der vorgedachten straff.

Wir ordiniren weiter/das die jenigen/so innerhalb oder vorgegangenen vnterweisung / verdechtig gewesen sein jrer ketzerey oder misbrauch als vor / ob wol der/ selbige zur Busse komen/vnd zu gnaden angenomen ist/ wie oben gemelt / so sol er dennoch nicht dienstlich sein noch zugelassen werdē in vnsern vorgeschriebenē landen/ zu jrgent einem ehrlichen stande oder Ampt/wie der auch einen namen haben mag / Sol auch inn vnserm Radt nicht sein/noch in vnsern Stedten im Radt. Verbieten damit gantz ernstlichen vnsern Amptleuten vnnd Com/ missarien/die gesetzt sein zu vernewerung derselben Emp/ ter / das sie solche nicht zulassen sollen / inn Empter der Schepffen oder sonst.

Item wir wollen ordiniren vnnd setzen / das nie/ mands wes standes oder wirden er sey/sol wider zugelas/ sen noch angenomen werden / wider inn Stedten noch Dörffern in vnsern Landen zu wonen/es sey denn/das er zuuor bringe ein beweis seiner handelung vnd lebens von seinem Pfarhern des orts/da er letzstmals gewonet/oder da er sein letzte behausung gehabt hat/welchē schein oder beweiß er sol verpflicht sein auffzuweisen/ vberzureichen vnd zu handen stellen dem obersten Befehlhaber desselben orts/da er sich gedenckt zu besetzen/ bey straff/so jemand

einen

einen solchen schein odder beweiss nicht bringen würde/ sol jm als denn nicht gestatet noch vergunt werden / daselbst zu wonen/ Viel mehr aber sollen solche verdechtig als ketzer gehalten werden. Hirauff befehlen wir vnsern ampts verwaltern / jegen solche sich ernstlichen zu erkündigen/vnd darin zu procediren / wie sichs gebürt. So sol auch hiemit vnsern obgemelten befelhabern / partikulir Herrn/vnd jren vnter befelhabern verboten sein/ solchen personen wie angezeigt/kein geleit noch freien pass gestaten noch geben.

Item wir wollen auch das alle vnsere Richter/ Amptleut/Leenleut vnd vntersassen Weltliche Herrn vnd hohe Richter/auff die verbürte von jnen vorgeschribene Jurisdiction vnd hohe Justitien/ odder ander straff jres bedünckens / nach gelegenheit der sachen / gehalten sol werden/ernstlichen zu vntersuchen vnd fortzufaren/ oder bey jhren Amptleuten zu procediren / zu fleissiger erforschung vnnd erfarung der sachen oben erzelet / gegen alle personen wes standes oder wirden die sein/belangende die handelunge widder vnsere vorgeschribene ordenung / inn sachen derer bekentnis zu gehörig/hangende bey der weltlichen Oberkeit/vnd weltlichen Jurisdiction / Vnd das sie von stundt zur ansprach vnd ansuchung derselben personen/bey den Ketzermeistern des glaubens/vnnd bey den verordenten Richtern den Bischoffen semptlich begeren jegen solchen fortzufaren/ So viel betrifft das Geistliche laster die ketzerey/Zu dem selben thun vnnd geben wir alle hülffe vnd beystant vortzufahren vnnd volnbringen jren befehlich.

Vnd von stundt an/dieselben personen/ die sie beschmitzt vnnd vorgifft befinden/fangen vnnd gefenglich behalten/dem befehl nach/ welchen vnsere Ketzermeister von vns haben / auch dem befelich welchen wir jhnen

letzlich

letzlich gegeben haben/vnnd noch geben werden/wir ge⸗ bieten auch vnsern Obern befelhabern/jren Richtern vnd Leenleuten widerumb solchen vorgeschribenen beystandt zu thun/ahne einige ausflucht odder verzug/ auch eini⸗ gen schein/ oder vrsache vorzuwenden/bey straff jres der befelhaber bedünckens gezüchtigt zu werden. Gebieten auch vnsern befelhabern vnnd jren verwanten/fortzufa⸗ ren widder die vnfleissigen Amptleut / die sache zum ende vnnd außgang zu bringen / dieselben vnfleissigen zu ent⸗ setzen jrer empter/vnd stende/ befehlich vnnd Jurisdicti⸗ on/ odder sonst ein straff/ wie sie die selbe der gelegenheit nach befinden/auff sie legen/ auch wie sichs gebürt.

Wir vermanen vnd vntersuchen gantz ernstlich die Ertzbischoffe/Bischoffe/Archidiacon/Ebte/vnd ande⸗ re Prelaten/Capittel/vnd jre Vicarien/ Officialen/vnd andere Geistliche Richter/So wol als vnsere vorgeschri⸗ bene Ketzermeister/vnd jre vnterbefelhaber des ampts/in vnsern vorgeschribenen Landen vñ einen jdern vnter jnẽ/ das sie aller gebür nach/jren befehlich fleissig vollenbrin⸗ gen/vnd ernstgebrauchen/ bey jren verordentẽ/vnd Co⸗ missarien/zu vnterweisen mit grossem ernst/die Geistlichẽ personẽ die vergifft sind/vñ vergifften andere widerumb/ mit den vorgeschribenen jrthumen/sich des gewißlich zu erkunden/zur straff vnd züchtigung/mit solchẽ ernstlich vortzufarẽ/ vñ jegen jnen die Criminal proces stellen wie sichs gebürt/on allen vertracht vnd verzug.

Vnnd vonn den oberzelten lastern / vnnd ketze⸗ reien/So etwas geschihet zu wider vnsern vorigen ange⸗ schlagenen Brieffen oder gebotten / oder sonst offentliche ergernis/auffrhur oder andere laster die offenbar sein/ im fal wie die sünd oder laster sein/so sol das vrteil der vorge⸗ schribenen Geistlichen Richter sein/wo die oberzelten per⸗ sonen in jrer verdamnung vñ jrthumb verharren/So sie

aber widderruffen / als denn mit ewiger gefengnis verschweren odder dergleichen/Nichts deste weniger sol von vnsern vorgeschriebenen weltlichen Richtern/ jegen einen solchen / wie jegen einem auffrürischen vortgefaren werden/mit angreiffung vnd beraubung aller seiner zeitlichen güter vnd veterlichen erbs/vnd anderer wie die ein namen haben/als sichs gebürt.

Item/das alle die jenigen/die da wissen vnd kennen irgent einen/mit ketzerey besudelt/Sollen von stundē an/on allen verzug/dieselben angeben/anbringen/erkleren vñ zu erkennen geben den Ketzermeistern/odder Amptleuten der Bischoffe/vñ in derer abwesen/ den Pfarhern der Pfarkirchen/oder andern so darzu verordnet sein.

Gleicherweis so jmandt befunden würde/der gehandelt het widder vnsere ordenung vnd verbot/ odder der jemant vergifft het / odder ein buntgenos der Ketzer wer/ oder thet einich werck/ wider diese vnsere Ordenung vnd verbot/Sonderlich so es gereichte zur ergernis oder auffrhur im Volck / Das die jenigen die solche auffrürer wissen oder kennen/ von stund an ein fleissigs auffsehen haben/das selbe vnsern procuratorn/ vñ jren amptsuerwesern/oder amptleuten/des orts an zeigen/wo vnd an welchem ort/solche besudelte Ketzer sampt jren günnern vnd anhang wonen.

Demnach sollen gehalten werden die jenigen/welche die örter wissen/ da einigerley solcher Ketzer sich enthalten oder herbergen/die selben Ketzer zu erkleren den amptleuten des orts/bey straff/so sie solche nicht anzeigen/wie oben gemelt/sollen sie selbst gehalten werden als Ketzer/ auffenthalter vnnd mitgenossen der ketzerey / vnnd sollen gestrafft werden / mit der selbigen straff/ da die Ketzer vnd vbeltheter mit gestrafft werden/wo sie gegriffen vnd gefangen werden.

Vnd

Vnd auff das die vorgeschriebenen ketzereien/irrun-gen/vñ missbreuch/dester leichtlicher zu erkennẽ sein/So ordinirn wir / das die anbringer (so fern die missethat öffentlich am tage ist / wie sichs gebürt / vnnd der beschüldigte darob vberzeuget wer) söllen haben die helffte von den gütern / des vorberürten beschüldigten / So fern die selben güter nicht höher oder mer trügen/deñ 600. Carolus gülden/ So aber die güter mehr tragen/denn die vorgemelte summa / Nemlich 600. Carolus gülden/ so sol dennoch inn gleichem fall / der anbringer den zehenden pfennig haben / des jenigen welches obgemelten güter mehr werdt sein/ Doch also / das die kosten der gerechtigkeiten/zuuor dar von entricht sein.

Auff das man nu die vorgeschribene versamlung vnd die vngebürliche vnterredung dester bass verhindern könne/inn welchen versamlungen/geseet vnnd gepredigt werden/die jrthumb vnd ketzereien oben erzelt.

So wollen wir das die jenigen / so einen beschüldigten anbringen (ob er schon selber in der oberzelten vereinigung odder versamlung gewesen wer) söllen gleichwol auff dis mal frey vnnd ledig gelassen werden / er sol aber dennoch/darumb das er dabey gewesen ist / gestrafft vnd gezüchtigt werden/vnd sol angeloben hinfürder mit solchen Ketzern nicht mer zu reden.

So aber solcher angeber oder anbringer der Ketzer/ were vnsers heiligen Christlichen glaubens/vnd von den heiligen Sacramenten der Kirchen eine gute meinung het/vnnd von der vorgedachten versamlung der Ketzer nicht wer/so sol er haben die helfft der vorgeschrieben güter/ so fern es nicht vbertrifft 600. Carolus gülden/ wie obenangezeigt/vnnd in dem es die selben vbertrifft/sollen da von entricht werden alle kosten/ wie vor gemelt.

Wir gebiten auch / das alle vnsere oberzelten ampt/ leut vnd Richter der Stedt/ vnd particular Herrn/ sorg/ feltig sein sollen/ zu volnstrecken / vnd ein fleissigs auffse/ hen zu haben/ vnnd einen ernst zugebrauchen/ Auff das diese vnsere ordenung vnnd verbot wie oben erzelet/ mit vleis gehalten werden/ wie sie denn das selbe wol verstan/ den haben.

Vnd so vnsere Amptleut zuuor kemen mit der berau/ bung der oberzelten güter/ den Amptleuten der particular Herrn/ das als denn / die erkentnis vns vnnd den vnsern bleiben/ vnd gebüren sol/ vnnd sollen die gedachten parti/ cular Herrn oder Richter jrer Stedt/ Landen oder herrli/ cheiten erkennen (im fal so jm zuuor komen) die vorge/ schribenen materie zu halten/ vnd die beraubung aller gü/ ter zu thun / diese vnsere ordenung nachfolgent festiglich zu halten / welche belangent die selben beraubten güter/ vnd kosten der Justicien / wie denn solchs alles nach der lenge begriffen ist / in vnserer erklerung darauff von vns gestelt / in vnsere öbere principal höfe zu liffern. Dato den xx. tag Nouembris letzt vorgangen.

Auff das nun vnsere oberzelten Richter vnd Ampt/ leut/ welche die vorgedachten Ketzer/ Widerteuffer vnd vbertreter vnserer vorgestelten ordenung vnnd gebotten/ greiffen vnnd fangen sollen. Also ob es scheinet die straff wer zu gros vnd zu schwer/ so sol sie gleichwol gestelt sein zur straffe der mistheter / auff das niemandts vnter den Richtern entschüldigung habe vorzuwenden / die selben der ketzer günner oder anhenger/ durch verzug weniger zu straffen denn als sie verdint haben / wie wir denn befun/ den/ das solchs offtmals hibeforn geschen ist.

So woln wir das die jenigen/ die da wissentlich wider diese vnsere ordenūg gehandelt habē/ Als das sie hettē bey jnē gehabt Bücher/ oder gedruckt/ verkaufft/ ausgeteilt/ kuntbar/

kundtbar gemacht/ einigerley ketzerische oder ergerliche Bücher/Schrifften/Gemelte/oder hetten sonst dergleich/en gehandelt wider die Artickel hiebeuor oder hernacher erkleret/oder wider deren einiges stück / dieselben sollen rechtlichen gestrafft vnd gezüchtiget werden / mit der straff oben erkleret.

Darauff gebieten wir allen vnsern Richtern vnnd Amptleuten/jren Mituerwanten/Lehnleuten vnnd vnterfassen Temporal Herrn / vnnd denen die da haben die hohen Justitien vnnd jren Amptleuten/ die vorgedachte straff keinerley weiss wider zuuerhöhen/ verringern noch zuuerendern/nur allein wie es am tage ist/mit der vorgedachten Handelung/ dieselbe obenerzelte straff blösslich zu erkleren vnnd Decerniren/ nach laut dieser Ordenung/ bey straff/wo sie verseumig sein / das sie sollen beraubt werden aller jrer Empter/Stendt/Jurisdiction/vnd hohe Justitien/vnd sollen erkleret werden / zu ewigen zeiten vntüchtig zu einigem Ampt / oder zu denselben dienstlich zu sein/vnd sollen vber das dennoch vnsers gefallens gezüchtigt werden.

Wir ordiniren vnnd gebieten allen vnsern Amptleuten/das sie sollen zuerkennen geben/vns / oder vnserer vorgedachten Schwester der Koniginne / Regenten/zu welcher zeit das die Richter vnnd Schepffen sich beschwert haben / die vorgemelten Missethetern / zu straffen / vnd vnserer vorgedachten Ordenung nach zu folgen / das sie die verseumlichen Richter/als den selbst jn die vorgeschriebene straff gewisen vnnd gestelt werden/vnd das man gegen jnen fortfare/ nach laut der obgemelten straff/vnd das vnsere Procuratores einen solchen beschluss gegen solche nemen / wie sie nach gelegenheit der sachen befinden/vnd wie sichs gebürt.

Vnd ob hiebeuor einer oder mehr / der obgedach-

ten Ketzer der Widerteuffer verklagt/oder gefordert wer/ vn̄ ausserhalb vnserer Lande gezogen oder gewichen wer/ vnd het sich also verborgen gehalten/ das man gegen jn nicht het können vortfaren mit der gebürlichen straff/ vn̄ nur allein mit dem Ban/vnd er wuste das seine Mitver/ wanten vn̄ anhenger gegenwertig todt oder gestrafft we/ ren/welchs den̄ dem Richter vnmüglich ist gewesen/ ge/ gen jn gnugsamlich dar zuthun/ als ob er ein Ketzer oder Widerteuffer sey/mit welchem schein er sich den̄ vertrost/ vn̄ darauff teglich fordert jm eine Supplicatio zu geben/ odder Brieffe / sich zu purgiren / odder suche sonst an/ dern behelff im Rechte zu vberkomen / welchs denn den vorgedachten Ketzern vnd Widerteuffern eine stolzigkeit vnd vrsach gibt/sich widerumb zubegeben in jre vorige jrthumb/ vnd verfürische Lehre/dieselbige wider auszu/ breiten/in vnsere vorgeschriebene Lande / zu grosserm er/ gernis vnd gefehrligkeit/vnnd zur verdamnis sein selbst/ vnd vnser vntersassen.

Dem vorzukomen/gebieten wir/den heuptern an vnserm obern Hoffe / vnnd Presidenten von vnsern vor/ nemsten Rethen/die vorigen verdechtigen vnnd beschül/ digten der vorgeschriebenen ketzerey vnd Widertauffung/ das die jenigen/die ein mal im Rechte ausgeruffen sind/ vnd nicht erschienen/vnd sich als vngehorsame nur ha/ ben lassen Bannen/mit solchen sollen sich die Amptleut oder Richter nicht vertragen / jnen nichts verleien oder versigeln/auch jnen nichts raten / noch Rechts hande/ lung vergönnen/solche auch nicht zu Burge stellen/auch sonst in vnsern vorgeschriebenen Landen / keinen Handel zu haben/ gestatten. Wir erkleren aber/das solche Flüch/ tige vnnd Verbante gehalten werden/ als vberwundene Ketzer/vnd an jnen sol von stundt an vortgefaren wer/ den/mit der offegemelten straff.

Gleich/

Gleicherweis gebieten wir auch einem jedern wes Standes oder Wirden er sey / bey obgedachter straff / das man keine gnade erzeigen sol / denen / die verdacht werden / das sie Mitgehülffen oder nachfolger der Ketzer sein sollen / wider von vns / noch von vnsern Rethen / sol jnen kein gnade erzeigt werden / auch nicht den vorgemelten Flüchtigen / Verbanten oder Widerteuffern / oder sonst andern vergifften / sol man kein Supplication von jnen annemen / noch gnad erzeigen / wie gesagt / von wegen seines missglaubens / jrthumb / Ketzerey vnnd vbertrettung vnserer Ordenung / welche vertracht wir auch nicht haben wollen / es sey von welchem das sey.

Sondern man sol wissen / das wir klar vnnd deudtlich Ordiniren / desgleichen vnsere vorgedachte Schwester die Königinne / das die oben erzelte straff ewiglich gehalten werde / das solche hinlessige Regenten / sollen vntüchtich / vnnd zu keinem Regiment / Ampt oder Standt dienstlich sein / inn vnsern vorgeschriebenen Landen / vnd vber das / wie sichs gebürt gezüchtigt werden sollen. So gebieten wir auch allen Vorsprechen / Procuratoren / Cleriken / Practicanten / Anhaltern / vnd Ketzermeistern / derer keinem eine Supplication zu schreiben / oder machen auch sonst nicht forderlich sein / bey derselbigen straff.

Wir ordiniren vnnd gebieten auch / das sich niemand der dispensation sol gebrauchen lassen / Sondern solle thun was den Ketzermeistern / Bischoffen vnnd jren Amptleuten befohlen ist / vnnd solle erstlich vnnd zuuor / die gemelte nachlassung fordern / bey denen vnsers heimlichen Radts / vnnd solle zuuor erwerben vnsere Brieue vnnd angeschlagene Mandat / so der sachen halben verordnet sein.

Fürder ist zu mercken / das die vorgeschriebene Secten

vnd

vnnd jrthumb fürnemlich weiter einreissen / durch manicherley Bücher / die da gemacht sind von den verworffenen vnnd Ketzerischen Scribenten / auch also mit den manicherley Buchdrückern / vnnd Buchuerkauffern / Buchfürern vnnd dergleichen Hülffern / auch derer die / die Biblia verfelscht haben / sampt andern alten vnd guten Büchern in manicherley künste / auch mit der verdolmetschung in die manicherley Sprachen.

Hierauff gebieten wir / das keinem Schulmeister zugelassen werde / den kindern zu lernē oder vorzulesen viel newer Bücher / die da nicht dienstlich / noch gebürlich sein zur vnterweisung der jungen jugent / Des wöllen wir auch ein fleissigs einsehen haben / vnnd ein ordnung stellen / wie sich die vorberürten Drucker vnnd Buchfürer / sampt den Schulmeistern schicken vnd halten söllen / haben darauff geordinirt vnd statuirt / ordiniren vnd statuiren fur ein gebot / wie oben nach dem Catalogo.

Es sol auch niemands wes standes / landes oder wirden er sey / wider drucken / noch drucken lassen in vnsern Landen keinerley Bücher / Gespreche / Comedien / Lieder / Epistolen / Pronostication / Almanache / noch keinerley andere stück / wider alte noch newe von der heiligen Schrifft / auch sonst keinerley ander Matery / es sey in waserley Sprach es wolle / Es were denn / das es erstlich von vnns zugelassen wer / oder von vnsernt wegen / das jemand solchs mocht drucken / vnnd het darauff erleubnis erlangt vnnd erworben / Des söllen denn die angezeigten Bücher / als Gespreche / Comedien / Lieder / Epistolen / Pronostication vnnd Almanachen zuuor besichtigt werden von den verordenten des orts / oder von denen so von vns dazu verordent sein / vnnd hiebeuor sol man solchs wie angezeigt zu drucken / von vnns freiheit vnd vergunstigung erworben haben / bey straff / wo inn

den

den gedachten Büchern/als nemlich in den Gesprechen/ Comedien/Liedern/Epistolen / Pronosticatien oder Almanachen/ jrgents ein jrtumb befunden würde/vnd er/ der Drucker sich vnserer Ordenung nicht hilte / So sol er zu ewigen zeiten aus vnsern Landen verbannet sein / vnd vber das sol er verfallen sein zur straff oben gedacht/nemlich drey hundert Carolus gülden/der sol man sich erholen an allen seinen gütern.

So sollen die vornemsten Buchdrücker oder Meister dahin gehalten werden/das sie verantworten sollen/ alles das jenige/was jre Mituerwanten vnnd Diener/ so vnter jnen arbeiten/drucken. Vnd denselben jren Dienern vnd Mitgehülffen gebieten wir auch/wie oben/bey derselben straff/das sie nichts sollen von jn selber drucken/ on befelch/wider inn jren oder ander Leut Heusern/oder sonst an vngewontlichen örtern/ ausserhalb jrer Meister druckerey.

Es sollen auch vnsere Brieue / verwilligung/ zulassung/oder erleubnis zu drucken / niemand gegeben werden/es sey denn / das der obgedachte Buchdrucker habe einē genugsamlichen schein oder beweis/seiner wirden/stands/namens vnd gerüchts.

Vnd alle die jenigen/die solche Brieue von vns erwerben wollen /das sie mügen drucken/dieselbē ehe denn sie solches erleubten Brieffs mügen gebrauchen/oder geniessen / sollen sie zuuor dahin gehalten werden / das sie jren Eidt thun / vnd inn die hand angeloben den Personen vnd Amptleuten(so denn bey solche Brieue zu geben verordent sein) das sie wollen fleissig auffmercken vnnd festiglich halten/alles das jenige/was hie hernacher folget/bey leib straffet.

Erstlich/ das sie nichts sollen drucken/noch drucken lassen / keinerley Bücher / Gesprече / Comedien/

Lieder/Epistolen/Pronostication/Almanachen / noch kein ander stück/es sey alt oder newe / was Gottes wort belangt/ auch sonst kein ander Matery / inn wasserley Sprach es wolle/ es sey denn / das es erstlich besichtigt sey von denen/so dazu verordnet sein/oder noch dazu verordnet werden/vnd das auch die Drucker zuuor von vns erleubnis/zulassung/vn̄ sonderliche Priuilegia/vnd freiheit erworben haben / gegeben nach der vorgedachten Visitation/ von wegen der offtgemelten Bücher / Gesprech/Lieder/oder dergleichen Materien zu drucken.

Auch söllen dieselben Buchdrucker/an keinem andern orth drucken/oder drucken lassen / keinerley Matery/oben gemelt/denn inn der Stadt / da jnen durch die obgedachten Brieue/zugelassen vnd vergunt ist worden zu drucken.

Das alle die jenigen/ die da hinfort mehr drucken wollen / gehalten söllen werden/zu stellen im anfangk/ den inhalt/oder zum wenigsten die Summa derer vorgedachten Brieue oder Priuilegia / so jnen zugelassen / mit anzeigung des namens des Secretarij/welcher die offtgemelten Brieue gezeichnet / oder zum wenigsten besichtigt hat/sampt jren Mitverwanten/jrem namen vnd zunamen/der örter Datum des vorgemelten drucks.

Das nach dem die Buchdrucker die vorgedachte Priuilegia erworben haben / zum wenigsten eine geschriebene Copey der Bücher/oder anderer Matery / die jnen vergunt ist worden zu drucken / vnterschrieben von dem vorgedachten verordenten/ zu der vorgeschriebenen besichtigung/ehe denn sie sölchs verkauffen/ oder austeilen / vnnd söllen den verordenten bringen / eins oder ein stück/der gedrückten Bücher / dazu die Copey / das sie dieselben besehen gegen der vorigen Copey/vnnd in dem sie befinden / das sie gleich stimmen / söllen die Buchdrucker

drucker das erste geschriebene Exemplar / wie oben / lassen in Handen der verordenten / welche die vorgeschriebenen Bücher besichtigt haben / inn verwarung bleiben lassen / Von welchen Exemplaren / sie sollen schüldig sein / antwort zu geben / zu allen zeiten vnnd stunden / wenn es von jnen gefordert wird / bey verlust jres Ampts / vnnd nach gelegenheit / wie sichs gebürt / straffe.

Jtem / zuuerhüten den Betrug / der entspringet von den Buchführern / oder von denen / so die Bücher vmbtragen / so inn vnsern Landen nicht gedruckt sein / Ordiniren vnnd statuiren wir fur ein gebot / Das hinfort niemands / wes Standes oder Wirden er sey / sol verkauffen oder verkauffen lassen / keinerley Bücher / es sein Gesprеche / Comedien / Lieder / Epistolen / Pronosticatien / Almanachen / noch anders dergleichen Matery / wider heimlich noch offentlich / es sey denn / das er erstmal von vns / oder den Rethen vnserer Lande / da er die vorgedachten Bücher oder Materie wil verkauffen / geadmittirt vnd zugelassen sey.

Das der jenige / dem zugelassen ist / Bücher vnnd andere gedrückte Matery zu verkauffen / nichts sol verkauffen / es sey denn / das dieselben Bücher gedrückt sein von dem geschwornen vñ zugelassenen Drucker / mit vermeldung der Priuilegia / wie oben erzelt. Sie sollen auch nicht verkauffen / noch zu kauffe stellen / keinerley Bücher noch andere Materien / die ausserhalb vnsern vorgeschriebenen Landen gedruckt sein / sondern sollen die Bücher erstlich zu erkennen geben den verordenten. Jtem / das sie nicht sollen dieselbigen Bücher aus / oder einschlagen / es sey denn / das jemand anders dabey were / von vns dazu verordent / der dieselben Ballen auffzumachen / vnnd die Bücher / so in den Ballen sind / zu besichtigẽ / macht hat /

ehe denn sie verkaufft werden/bey leib straff/wo jemand befunden würd der ein einiges Buch verkaufft het/da jrthumb in begriffen ist/vnd da nicht jrthumb inne ist/ bey verlust xx. Carolus gülden.

Die von vnsern Rethen/söllen niemand zulassen Bücher zu verkauffen/es sey denn/das er von gutem namen/vnd vereidet sey/diese vnsere Ordenung festiglich zu halten/Auch söllen sie niemand zulassen/es sey denn/das er wone in einer beschlossenen vnd berechtigten Stadt/in welchen Stedten/vnnd sonst in keinen andern/sol er seine Bücher zu verkauffen macht haben.

Es söllen auch hinfort alle Buchfürer dazu gehalten werden/das sie offentlich söllen hangen haben in jren Laden/das Register aller verworffenē Bücher/nach laut der vorgedachten erklerung vnserer Vniuersitet von Löuen (auff das die Buchfürer / oder die solche Bücher keuffen wollen/keine entschüldigung fürwenden können) bey straff 100. Carolus gülden. Gleicherweis auch die namen der Bücher/so sie in jren Laden haben/vnd das sie keins dauon verschweigen/bey gedachter straff.

Vnd letztlich/auff das die offtgemelte Ordenung dester fester gehalten mag werden/So söllen die vornemsten Richter des orths / da man Bücher zu verkauffen pflegt/zum wenigsten zwey mal im Jar dazu gehalten werden/das sie vmbgehen söllen vnd besichtigen/mit einem gelerten Man/alle Laden der vorberhürten Buchfürer/ob sie alda bey jnen einicherley Bücher/oder andere gedrückte Materi/vnserer Ordenung zu wider befunden/vnd als denn von stundt an dieselben vorgedachten Buchfürer straffen/wie oben deutlich erkleret.

Vnd vber das/Sollen die vorberhürten Regenten die vorgedachte vmbsüchung thun / zu jeder zeit vnnd stundt/wens jn gelegen ist / Dazu söllen die Buchfürer

dahin

dahin gehalten werden / zu aller zeit auffzumachen jhre Heuser vnd Laden / vnnd den gemelten befelhabern sehen lassen vnd zeigen / so offt sie darumb besucht vnnd angelangt werden / bey straff 100. Carolus gülden / Vnnd nichts destweniger / sollen sie gezwungen werden / die rechte eigenschafft der vorgedachten vntersuchung vnnd besichtigung zu gestattē / der auch nicht widerstreben / noch mit keinerley fürwendung einiger priuilegien odder freiheit / darwider handeln / auch kein ausfluchte suchē noch zancken / noch vneinigkeit mit den Rechts verordenten anrichten. Des wir von wegen der gemeinen wolfart / zu verhüten allerley ferligkeit vnnd vngebürligkeit (Sonderlich in beforderung vnsers heiligen Christlichen glaubens) keine wegerung leiden wollen.

Es sollen auch fort an keine kremer noch andere nichts verkeuffen / denn nur allein die vorgedachten verordenten Buchführer / Es sollen auch die kramer nichts verkauffen noch verkauffen lassen / widder vor den Kirchen noch auff andern offenbarn pletzen / Sollen auch nichts vmtragen / widder in steten noch strassen zu keiner zeit / es sein Lieder / Comedien / Gesprecħe / Almenache / Pronostication / odder ander dergleichen materi / bey der straff / die oben bey die Bücher zu verkauffen gesatzt ist / vnd wie sichs denn sonst gebüren wird / die vngehorsamen zu zuchtigen.

Weiter zuuerhüten / das hinfort die jungen knaben in jrer jugent nicht felschlich gelert noch vnterwiesen werden / welchs denn gar ein gefehrlichs ding ist. So gebieten wir / das hinfürder niemandts / wes standts odder wirden er sey / kein öffentliche Schul halten sol / die jungen Kneblein odder Meidlein zu lernen / als lesen / schreiben / oder reden / in wasserley sprach es wolle / Es sey denn / das er hiebefor erstlich zugelassen vnnd angenumen sey / von

 vnsern

unsern öbersten Amptleuten des orts/ oder von den Pfar-herrn der Pfarkirchen des orts/ da er lehren wil/ oder von den Capitteln/ odder öbersten der Schule / die von alters her darin auffsehen vnnd auffsehung gehabt haben/ bey straff xij. Carolus gülden zum ersten mal / xxiiij. zum andern mal / Vnd sol zu ewigen zeiten verbant werden von dem ort odder stadt/ da er zuuor sich besatzt/ vnnd hausgehalten hat.

Auch ist zuuerstehen / das die vorgedachten Amptleut/ Pfarherrn / öbersten der Schule odder andere Scribenten/ nicht macht haben sollen mit den Schulmeistern ein ergernis anzurichten / Sondern sie sollen ein fleissigs auffsehen haben/ das die zugelassene Schulmeister / eins guten namens vnnd gerüchts sein / vnnd das sie keinerley weis gifftige odder falsche Lere fürbringen / bey voriger straff / wo jmandt solchs verhalten würde / Auch so ein einichs gebrechen bey jnen gefunden würde.

Das der jenige / der also angenomen vnd zugelassen ist worden / Schule zu halten / keine ander Bücher sol vorlesen noch leren in den gemeinen Schulen/ denn die jenigen/ die gezeichent sein/ mit bewilligung vñ erklerung/ derer von der vorgedachten vniuersitet zu Löuen / gegeben wie oben vermelt.

Vnd wie wol vnser meinung ist/ das diese vnsere gegenwertige Ordenung/ jmer vnnd ewig gehalten werde/ das auch nicht von nöten sey / dieselbe widerumb zu vorkündigen vñ auszuruffen nach der ersten öffentlichẽ verkündigung (SO JSTS VNS DENNOCH NICHT ZV WIDER) auff das niemandt dauon ein vnwissenheit odder vergessenheit dieses mandats vorzuwenden habe/ Das von einem halben jar zum andern/ als nemlich/ des jars zu mitten Sommer/ vñ Christmon von etzlichen Amptleuten vnserer vornemsten Stedt vnd örter aller vnserer Landt / da man denn sonst gemeinlich

pflegt

pflegt zu verkündigen vnd außzuruffen / die vorgeschriebene publication vernewert / vñ widerumb außgeruffen werde / bey straff x. Carols gülden / so der Amptman inn dem hinlessig wer / die sol er geben zum ersten mal / vnnd xx. Carols gülden zum andern mal / Vnd so die Amptleut nachlessig befunden würden zum dritten mal / nacheinander also verseumlich / odder sonst nach verlauffner zeit / das sie als denn on alle erklerung von jhrem ampt gestossen / vnd entrechtig werden sollen / vnnd sollen alles des jenigen / was sie erworben haben bey vnns / gantz müssig gehen.

Wir wollen auch (es sey die vorgedachte newe außruffung geschehen oder nicht) das dennoch die vbertreter dieser Ordenung gestrafft / vnd gezüchtigt sollen werden / mit den straffen darinnẽ begriffen / on allen vertrag / oder verzug / vnnd gleichewol verfolgt werden / obs schon ein schein het / das die vorgeschriebene Ordnung nicht außgeruffen wer.

Gebieten darauff / vnnd befehlen / den vorigen von vnserm Radt / den Stenden vnd heimlichen Reten / Presidenten / denen von vnserm grossen Radt / Cantzlern / vnnd vnsern Reten inn Brabandt / Stadthaltern / Cantzlern / vnd denen vnsers Radts in Geldern / Stadthalter von Lemburg / Valckenburg / Dalhem / vnnd andern vnsern Landen vber der Maser / Regenten Presidenten / vnd denen vnserer Redt in Flandern / vnnd Jrtois / dem grossen Vogt von Hennegaw / vnd denen vnsern Reten zu Berge inn Hennegaw / Stadthaltern / der ersten vñ andern vnserer Red in Hollant / Regenten Presidentẽ / vnd denen vnserer Ret zu Naamen / Stadthaltern / Presidentẽ / vñ denẽ vnsers Radts in Frißland / Stadhalter zu Ouerrüssel vnd Grüningen / vnd denen von vnsern Rade zu Vtrecht / Gubernator von Rissel Douai. vñ Orchis /

vnsern

vnsern vorstehern von Valentienne / Rentmeister von Bewest / vñ Beosterschilt in Selant / Schultze zu Mecheln / vñ allen vnsern andern Richtern / Befelhabern / vnd Amptleuten / vnsern Leenleuten vnd Stadthaltern / vnnd etzlichen von jnen inn Sonderheit wie sichs gebürt / Das sie vnsere gegenwertige Ordenung / Statut vnnd gebot / selbs ausruffen / vnnd verkündigen / vnnd ausruffen lassen / wie offtmals angezeigt / ein jder in seiner grentze / vnter seinem ampt / vnd Jurisdiction / etc.

Vnnd das sie also / einem jdern befehlen / alle punct / vnnd artikel / so hirinnen begriffen / vnuerbrüchlich / zu ewigen zeiten zu halten vnnd zu bewarn / nach aller form vnnd mas offt erklert / vnnd das sie fortfaren widder die vbertreter vnd vngehorsame / mit solcher verfolgung vnd straff / oben genugsam erkleret / on alle gnade / verzug / oder verdracht. Wir gestatẽ auch nicht darwider zu handeln / noch zu appelliren / odder zu thun / auch nicht durch einige priuilegia / Ordenung / Statut / odder wie das sein mag / darwider zu handeln.

Wir wollen auch nicht / das jmandt diese ordenung sol macht haben / aus vnserer rechten wissenheit / Autoritet / vnnd vollem gewalt / zu verringern vnnd verkleinern. Diesem allen nun / nachzukomen / geben wir jnen vollen gewalt / Auctoritet / vnd sonderlichen befehlich / Entbieten vnd gebieten einem jdern / das sie also vnsere Befelhaber / in diesem ernstlichen vorstehẽ / vnnd jnen gehorchen / WEILS VNS ALSO GELIBET. Des zu vrkunde haben wir vnser Sigil hiran thun hangen / Gegeben in vnser Stadt Brüssel / den negst vergangenen tag im April. Im jar vnsers Herrn 1550. In vnser Keiserlichen regirung xxxj. vnd vnsers Reichs von Castilien vnd andern xxxv.

Aldo vnterschrieben / bey dem Keiser in seinem Rad / vnd mit seinem eigen Insiegel bekrefftigt vnd vberreicht.

Die erzelung vnd Register der verbotenen Bůcher/ Item/der guten Bůcher/die man den Jungen Schůlern mag lesen/Geschrieben von der Vniuersitet zu Lôuen.

Der Rector vnd Vniuersitet zu Lôuen/an den Christlichen Leser.

DJeweil das die Keiserliche Ma. durch grosse liebe zum Gottesdienst vnnd Christlichen glauben/ Allezeit vnd noch/vnd mit grosser begirde ernstlichen sich bemůhet hat/das jre Ma. môcht alle irsal/ketzerey vnd jrthumb ausrotten vnnd abschaffen/ So hat des jre Ma. ein sonderlichs auffmercken/das die hôchste vrsach kůmpt vom lesen der verworffenen vnnd verbottenen Bůcher/welche des ein anfang sind. So hat jre Key. Ma. mit manicherley vnd offenbaren Mandaten verbotten/das niemands wer er auch sey/keins solche Bůcher sol drucken/verkauffen noch bey sich haben.

Vnd auff das niemand durch jrthumb oder einfeltigkeit/schedliche Bůcher vor tůchtige/vngôttliche vor Gôttliche/Ketzerische vor Christliche mocht erwelen. So hat jre Ma. verschrieben mit einem Mandat/ vnd mit einem klaren Register/durch jrer Ma. befehlich vnd ordnung/vnd von den Doctoren der Theologia zu Lôuen/im Jar 1546. gemacht vnnd Publicirt/die namen vnd Bůcher derer Ketzer/der vnselige zeit/vnd andere/auch sehr verdechtige der Ketzerey/mit fleissigem

auffmercken besichtiget vnnd gezeichnet / dieselben aus-drücklich mit jren Namen verkleret.

Jedoch aus der vrsach vnnd vmb des willen / das jre Ma. hernachmals verstanden hat / das teglich viel newer Scribenten vnnd tichter dieser verdampten Secten auffstehen / Desgleichen viel newer Bücher / welche ja so schedlich / vnchristlich vnnd vngöttlich sein / als die vorigen / welche sie heimlich vnter die gemeine strewen / zu grosser verkleinerung vñ nachteil vnserm heiligen Christlichen Glauben / auch zu grosser gefehrligkeit jrer Ma. vntersassen dieser jrer Ma. Niderlanden. So hat jre Ma. zwen Brieffe an vns geschickt damit befohlen / das wir alle solche Scribenten vnnd Bücher / solcher Secten semptlich / die zu der zeit / vñ darnach / ausgangẽ sind / solten in guter ordenung klerlich zusamen bringen / vnnd in schrifft stellen / Auff das hinfort das einfeltig Volck / sich dester bas vnnd leichtlicher kondt hüten / vor solchem gifft / Auch so hat jre Ma. die straffe wider die Leser vnd Herrn solcher Bücher / mit offentlichen Mandaten statuirt vnd entricht.

Weiter / aus der vrsachen / das viel daran gelegen ist an der vnterweisung vnd lehr der Kinder vnnd Knaben / die inn jren jungen Jaren inn Schulen vnterweist werden. So hat jre Ma. vns gleicherweis / wie oben stehet / befohlen zu vnterscheiden vnd inn ordenung zu stellen / mit ausdrücklichem Namen / die Scribenten vnnd Bücher / welche wir zur lehr vnnd vnterweisung der Jugent / am meisten nützlich vnnd dienstlich befinden werden. Also / das dennoch die freiheit der Studien vnd Jugent nicht zu sehr beschwert sol werden / Sonderlich mit den Büchern / inn welchen kein fehrligkeit der Religion noch guter sitten gelegen ist.

Welche vorgedachten Brieffe / wir denn mit grosser

reueren-

reuerencienentpfangen vnd gelesen haben/ Wollen auch in dieser sachen/allen solchen tüglichen begirden vnd gebotten von vnserm aller Christlichsten Printz (wie wir denn schüldig sein) gehorchen/ vnd dem nach vnserm eusserſten vermügen nachkomen vnd genug thun. Hierauff haben wir den vorgedachten Catalogum mit fleissiger betrachtung vnd auffmercken/in solcher form vnd mas/ wie vns den vorgeschrieben vnd befohlen ist worden/ zusamen bracht/ Welche zusamen bringung wir fürnemlich/ vnnd der vrsach halben gethan / auff das dester besser der fal vnnd gefahr des einfeltigen Volcks möcht verhütet werden.

Vnd das nicht allein solche Bücher von jnen genomen solten werden/da öffentlicher jrthumb vnd ketzerey/grosser verdacht/lehr vnd vnterweisung in begriffen. Sondern auch die/ welche vnterm schein / der tüglicheit vnd gemeß zu sein vnserer Religion / vnnd das gemeine Volck (welchs auch durch jr eigen gebrechligkeit / oder von wegen der gestrengigkeit der alten Religion / zu dieser schlipferigen vnd gutdünckenden freiheit / von Jugent auff zur Ketzerey gesinnet vnnd geneigt gewest sind) mit sehr wunderlicher scharpffen suptiligkeit vnnd betrug gelockt werde. Auff das sie entlich die jenigen/ die sie also gefangen vnnd betrogen haben / jhe tieffer vnnd herter inn bosheit versencken/mit grossem schaden/ das sie solche Bücher jnen geben die verworffen sind / vnnd offentlich lehren / das die Römische Kirche kein Oberkeit sey vber ander Kirchen / das auch die Ordenung der Bepste/vnnd satzung oder Decret der gemeinen Concilia nicht zu achten sind/ das die Ceremonien der Christlichen Kirchen/die sieder den zeiten der Apostel jmer inn wirden gehalten/sollen abgethan werden/das die heimliche oren Beicht/die Busse vnnd gnugthuung der Sünden/

 die Ge-

die Gebet fur die verstorbenen/Das Opffer der Messe/ vnd der Heiligen anruffung/alles nichtes sey/ vnnd zum eigen nutz von den Priestern erfunden vnd eingesatzt sey/ Das der verdienst der guten Werck/ die gebottene Fastel/tagen von der heiligen Kirchen / die gelübde der Regel leut/vnd andere dergleichen vnzelige tugliche hoffnung vergebens sein/ Vñ das wir von der reinigkeit des Glau/bens / vnnd warheit Christlicher Religion sehr ent/frembt sind/ Vnd das der Glaube allein zur seligkeit ge/nug sey.

Zum andern/vnter so grosser mennige der Scriben/ten vnd Bücher der schier vnzelig/ist auch vorsehen wur/den/das gegen solchen Scribenten vnnd Lesern der B / cher/eine grewliche straff verordent sol werden / Denn das recht/vnnd gerechtigkeit / auff das vnserer Religion möcht erhalten werden/sochs erfordert vnd begert.

Zum ersten/das solche Schrifften vnnd Bücher musten gar verdampt vnnd verbotten werden/zu wissen von den jenigen die inn jrer eigen vorstockung befunden werden/die fürnemsten vnnd heupter der Ketzereien vnd boßheit (als durch welche nu die gantze Christenheit jemerlich verfürt ist wurden) das die Geistlichen vnnd Weltlichen Richter gebieten/ das die fürnemsten Ketzer mit allen jren Büchern müssen verdampt werden / auff das von solcher grossen boßheit gar kein gedechtnis blei/be. Ja auch das die Bücher der Ketzer/ welche nicht einē solchen schein haben/das sie solten verdampt vnd verbot/ten werden/auff das man die guten von den bösen wisse zu scheiden/vnd die jenigen da schmehung vnnd ketzerey innen begriffen/verbotten sollen werdē / Aus der vrsach/ das sie gar nicht mehr sollen gefunden werden / jemand daraus zu verleiten oder ketzerey anzurichten/auch derer/ welcher vornemen nicht gewest ist ketzerey zu stellen/ ha/

ben nur

ben nur allein / deren Bücher von andern künsten vnnd profession / klare artickel one ketzerey geschrieben.

Es sol sich auch hie niemandts verwundern / das so viel Biblien / vnd so viel newer Testament / in diesem yegenwertigen Register verworffen werden / Denn vber solche hohe sachen gebürt sichs auffs aller scherffste vnnd ernstlichste zu besichtigẽ / vñ die von einander zu scheiden / aus der meinung / das am aller meisten die vrsacher der ketzereien ein anfang vnnd vrsprung gewinnen auss der heiligen Schrifft / wenn dieselbe vnrecht verstanden oder verfelscht wirdt.

Denn wenn ein Scribent / oder ketzerischer Prediger / seine verfürische Lere dem vngelerten volck mit klaren worten der heiligen Schrifft öffentlich fürlegt / wie denn geschihet / wenn sie die Schrifft verrücken / vnd als geschen ist mit dem vnterschiedt der speise / von der heiligen Kirchen / zur zeit der fasteltagen / eingesetzt vnd geboten / Das der ketzer meinung bestetigt sey / durch das wort Christi / Alles was zum mundt eingehet / das verunreinigt den Menschen nicht. So ists trawen eine grosse ferligkeit / das auch vmb einiges solchen arguments / die heilige Kirche / sol von den vnuerstendigen veracht werden.

Weiter / wenn ein meister der ketzerey mercket / das etliche sprüche der heiligen Schrifft öffentlich beweisen / das seine Lere falsch sey / so verkert ers durch ein newe verdolmetzung / odder lest von newen anders drücken solche sprüche / mit verenderung der wörter / mit abe odder zusetzen / vnd mit scholien zu verfelschen / gleich als wers gar recht / Wie wir das genugsam beweiset haben / in vnserm vorigen Büchlein / mit dem Register der Bücher / ausgangen im jar 1546.

Es ist ein gemein sprichwort / jhe grösser die gefer-

 ligkeit

ligkeit ist/ jhe fleissiger man mus auffsehen habẽ. Jst das war ? so mus sonder zweiffel solche sorgfeltigkeit inn besichtigung der heiligen Schrifft / vornemlich gehalten werden. Zum andern mus solcher ernst auch gebraucht werden/ zu probiren die Bücher / welche man die Kinder in den Schulen leren sol/ von wegen des betrugs/ schalckheit vnnd ketzerey / derer / die solche verfürische Büchlein von jhnen selbst gezimert/ in der einfeltigen Kinder hendt geben/ als da sint newe Jnstitutiones oder anleitung der Grammatica/ Dialectica/ Retorica/ vñ ander künste/ oder glosen/ jhrer exempel in solchen künsten/ welche sie genummen haben/ aus den leren der Ketzer / welche sie darumb stellen/ auff das die jugent solt zu gleich annemen/ die ketzerey sampt der kunst.

Darnach geben sie für / das solche materi dinen zur teglichen vnnd gewöntlichen sprach/ Verheissen darneben zu leren / die rechte art vnnd eigenschafft der Lateinischen sprach. Vnnd mit so mancherley Büchlein versuchen sie jhr bestes / auff das sie nur dadurch verachten die alten Cerimonien der heiligen Kirchen / darzu den standt der Geistlichen / Vnd ander verkerdt ding mehr/ welchs sie wissentlich treiben / auff das die kinder solchs in der jugent gewonen/ vnnd bis ins alter behalten/ vnnd darin verharren.

Es ist auch nicht newe / das man die Bücher neme dem gemeinen volck / welche schedtlich sein / sondern es ist eine lange zeit/ vor vielen jaren her solches gescheen/ Denn haben auch die aller weisesten Römer / von stundt verbrant die Bücher / die sie gefunden haben im grabe von Numa pompilius / die doch geacht weren wie ein köstlicher schatz/ aber sie schinen zu wider sein/ seiner Religion/ Vnnd der Keiser augustus hat zusamen gesammelt

die Bücher

die Bücher zu verbrennen / welche allein hatten den Titel der Sibillen / weil er sie vnwirdig achtet / solchen ehrlichen namen zu haben / die doch in sich hielten viel tugent / das die Welt verfürt solt werden / durch falsche Propheten / die zukünfftig sein würden. Jtem / aus befehlich der Apostel sind auch vnzelich viel zauberische Bücher verbrant worden.

So hat auch vnser Herr Christus / den Teuffel nicht lassen warhafftig ding von sich reden / auff das er die warheit nicht mit falscheit der lügen vermischet / leichtlich die anhörenden zu sich zu zihen / inn dem Teuffel böser ding zu gleuben. Darumb ists auch kein wunder / das man auch die guten Bücher verbeut / welche mit bösen sententien vnd exempeln vermischt / die selben zu schewen / ob sie gleich sonst sehr gut sein.

Vnd obs jemandt deucht hart / schwer / vnnd seltzam sein / das die nerrischen Studenten beraubt sein vom lesen / vnnd keinen nutz haben / von den mannicherley scientien der Bücher / die allein vmb einigerley jrthumb darin begriffen / verdampt sind worden / vnnd nur dauon gecorrigirt / odder leichtlich dauon gecorrigirt möchten werden (odder auch aus deren Bücher welche gantz gut vnd nützlich / vnd nur allein darumb verdampt sint / wen sie von den fürnemsten ketzern geschriebē waren / oder von den jren aus der Hebraischen / Grichischen oder Caldeischē sprach / in die Lateinische versetzt oder verdolmetscht war / oder auch in gemeinen sprachen von solchen ketzern ausgangen / mit jren preuatien / annotatien odder glosen / durch die / welche dieselbigē gutē Bücher mehr verfinstert vñ besudelt / denn erleucht vñ erklert haben) Diesē müssen wissen / derhalbē das der hochgedachten K. M. nicht zulest (als wir verstanden haben) solche Bücher den Studenten zu lesen / Sonder jhr Ma. wil / das sie jhrer May.

Mandaten

Mandaten halten sollen / bis zu der zeit / das jhrer Key. May. verordente Commissarien / zur ansprach solcher verbotenen Bůcher sollen gesatzt werden / auff das man sie stets müge ansuchen / vmb erleubnis vnd Corrigirung der Bůcher.

Vnd nach dem dieselben Commissarien die Bůcher besichtigt / corrigirt / vnd zugelassen haben / sollen sie das selbige Key. May. anzeigen / das es ahne einige gefahr geschehen ist worden.

Es wird aber keinen priuat personen erleube / das sie aus jhrer eigen freiheit / wenn sie außgeleſcht hetten die namen der verworffenen Scribenten / oder dauon gethan hetten die Prefation / Annotation vnnd verbotten glosen / oder den jrthumb darinnen gecorrigirt hetten / das sie dieselben Bůcher vnter den jhren leiden / haben odder halten möchten.

Denn auff das vnter solchem deckel vnnd schein / die Mandaten vnnd befelich jrer Key. May. nicht verspotet odder verechtlich gemacht möchten werden / Darumb hat sie diese gewalt vnd macht jhr vnd jhrer May. Commissarien vorbehalten wollen.

Register

Register vnd verzeichnis von den Bösen verbottenen Büchern.

A.

Andree Carolostadij Bücher alle.
Anthonij Coruini Bücher alle.
Anatomia gedruckt zu Marpurgk durch Eucharium Hirschorn.
Andree Osiandri Annotationes in harmoniam Euangelicam.
Andree Knoppen/vber die Römer.
Andree Althameri/vber die Epistel Jacobi.
Jtem/seine Annotationes in die zwo letzten Episteln Johannis.
Jtem / seine Conciliatio oder vergleichung etlicher Sprüche der Schrifft / so widersinnig anzusehen sein.
Sprüche aus den Doctoribus zusamen gebracht/ durch Anthonium Engelender.
Arsatij Schepfers auslegung / vber die Sontags Euangelia.
Achillis Gassari/Epitome Chronicorum.

B.

Bartholomei Westhemeri Phrases der heiligen Schrifft.
Jtem/seine Conciliatio oder vergleichung der heiligen Schrifft vnd Veter.
Seine Farrago Concordantiarum vber die gantze Bibel.
Seine fürnemen Tropi aus der Schrifft.
Jtem seine Collectanien / communium Troporum der heiligen Schrifft.

Bernhardi Ochini von Sena Predig / von der gerechtfertigung.

C.

Coelij secundi Curionis von Gottes versehung.
Item / von der vnsterblickeit der Seelen.
Item / wie man Kinder auffziehen sol.
Item / sein Paradoxa.
Christophori Hegendorphini / wie die Jugent jr leben vnnd gute sitten anrichten vnnd bessern sol.
Item / Christliche vnterweysung der Jugent / mit des Philippi Melanthonis außlegung / vber das Vater vnser etc.
Item / de Rhetorica Legali.
Item sein Anleittung / wie man Episteln schreiben sol / mit den Locis Dialecticis.
Item / sein Helleborum das bey der Querela eloquentie stehet.
Item / was er hat gemacht in Marcum / inn die Epistel zu den Hebreern / vnd die Apostel geschicht.
Christophori Hoffmans auslegung / vber die Episteln Pauli zu den Philippern vnd an Titum.
Item / drey Bücher von der Buß.
Christophori Corneri wie man medium terminum in syllogismo Categorico finden sol.
Charici Cogelij fürnehmesten Heubtstück der waren vnd alten Christlichen Religion.
Conradi Gesneri von Zürich vniuersalis Bibliotheca.
Conradi Lagi richtige vnterweisung in beiden rechten.
Conradi Pellicani Comment vber das new vnd alt Testament.

E.

Erasmi Sarcerij Bůcher alle.

Eobani Hessi Bůcher zwey teil.

Item/sein Carmen zu dem Anthonio Flamineo gethan in etliche Psalmen.

F.

Francisci Lamberti Bůcher alle.

Firmiani Chlori Vorrede vnd Annotationes inn den heiligen Chrysostomum von der wirdigkeit der Priester.

G.

Gasparis Hedionis kůrtzer begriff inn die Sontags Euangelien vnd Episteln durchs gantze Jar.

Gasparis Megandri auslegung vber die Epistel zu den Ephesern. Item/in die erste Epistel an Thimotheum. Item zu den Gallatern.

Vniuersalis Geographia durch Henricum Petri zu Basel.

Gerardi Lorichij Christliche vnterweisung vom Glauben.

Gerardus Neomagus/das man die Ketzer nicht verbrennen sol. Item seine Vorrede in Johannis Carthacriseni Buch/wider den Machometischen glauben.

Griphij praecationes Dominicae.

H.

Henrici Bullingeri Bůcher alle.

Henricus/Cornelius Agrippa/de vanitate scientiarum. Item/sein Apologia fur demselben Buch. Item/von der heimlichen Philosophy.

Hermanni Gonni Chronica zu Lubeck.

Item / seine Farrago etlicher fürnemsten Exempel von Aposteln vnd Marterern.

Hermanni Bodij vnio dissidentium.

Hermanni Brischij Carmen fur das newe Testament/ welches aus vielen Authoribus Carmine reddirt ist worden.

Hermannus Hessus neben dem Sebaldo Leyden/ welchen wir doch nicht verwerffen.

J.

Johannis Wickleff Bücher alle.

Johannis Huss Bücher alle.

Johannis Pomerani Bücher alle.

Justi Jone Bücher alle.

Johannis Oecolampadij Bücher alle.

Johannis Pupperi Bochiani Bücher alle.

Jani Cornarij Epistel fur den Epiphanium / so newlich ausgangen/gemacht.

Joachimi Vadiani kürtzer begriff in Topographia.

Item / seine vj. Bücher Aphorismorum von betrachtung der Eucharistie. Item/seine Epistel an Johannem Zwiccium von Costnitz / das Jhesus Christus auch in seiner Glori vnd ehr ein warhafftige Creatur sey.

Item/seine Recapitulation vom Triumph Christi in seinem waren fleisch.

Joachimi Camerarij Commentaria/vber die Tusculanas.

Johannis Caluini Bücher alle.

Johannis Brentij Bücher alle.

Johannis Gasiri vom vrsprunck der Widertauff.

Johan-

Johannis Spangenbergij von Herdessen Margarita Theologica. Item/ seine lateinische Postill für die Jugent.

Johannis Loniceri Kurtzer begriff in etliche Bücher Aristotelis.

Johannis Oldendorpij pregymnasmata forensia.

Johannes Rivius von dem wunderbarlichen Radt vnnd Geheymnis der Erlösung des Menschlichen geschlechts.

Johannis Herolts Vorrede inn den Hugonem Eterianum vom heiligen Geist.

Johannis Sturmij Buch de demonstratione. Item von der nachgelassenen weyse zu reden/ vnnd von der Lateinischen Schulen.

Johannis Sartorij Exercitus etlicher ausserlesenen Orationen.

Johannis Sleydani Orationes zwo / Eine an Carolum quintum / Die ander an die Fürsten inn Deudtschlandt.

Johannis Rhellicani von Zürich/ Annotationes in den Julium Caesarem / et Aulum Hircium.

Johannis Draconitis Comment vber die Euangelia in zwey Bůcher verfast.

Johannes AEpinus/ Wie man sol Christliche predigten thun. Item sein Comment inn dem funffzehenden vnd sechszehenden Psalm.

Johannis Agricolae Annotationes in dem Euangelisten Lucam. Item in die Epistel an Titum.

Jodocus Willichius De pronunctiatione Rhetorica.

Item seine Erotemata Dialectices.

Item sein Dispositiones inn die Sontags Euangelia.

Justus Menius in den Samuelem.

L.

Leopoldi Dickij paraphrastica meditatio auff das heilige gebet das Vater unser.

M.

Martini Lutheri Bücher alle.

Marsilij von Padua Bücher alle.

Martini Bucceri Bücher alle.

Martinus Borrhaus Cellarius inn den Ecclesiasten.

Item von den wercken Gottes.

Melchior Kling oder D. Interim uber die iiij. Bücher Institutionum.

N.

Nicolai Borbonij Nugae.

O.

Ottonis Brunsfelsij alle seine Bücher.

Oswaldus Myconius auff das Euangelium Marci.

Otto Herdwillerus / von der wirde / frucht / unnd richtigem wege / betreffent die philosophiam moralem.

P.

Philippi Melanthonis Bücher alle.

Petri Martyris Vermilij von Florentz Bücher alle.

Pauli Constantini Phrygionis Chronica von Künigen / und Künigreichen. Item seine auslegung uber Leuiticum.

Pauli Fagij in vier Capittel Genesis.

Petri Artopei Predigten uber die Sontags Euangelien durchs gantze jar.

Petri Mosellani Paedalogia Kinderlehr.

Philotheus Ireneus in sein Aphorismis.

Rodolphi

R.

Rodolphi Gualteri von Zürich carmina zum inhalt vber alle Capittel der gantzen Bibel.

S.

Sebastiani Meyer in die offenbarung Johannis.

Sebastiani Münsteri vertzeichnis inn das Euangelium Matthei.

Stephani Doleti ein Buch Carminum.

T.

Theobaldus Billicanus vom freyen willen.

Item seine Scholia in den Michaeam.

Theodori Bibliandri inn den Propheten Nahum aus dem Hebreischen in das Lateynisch verdolmetscht.

Thomas Nargeorgus in die erst Epistel S. Johannis.

Thomas Venatorius in die erste Epistel S. Pauli / an Timotheoum. Item auch desselbigen Axiomata von Christlichen sachen.

Item von Christlicher tugent.

Item widder die Widderteuffer vonn der Kinder Tauff. Item / vom Glauben der für GOTT gerecht macht.

V.

Vldrici Zwinglij Bücher alle.

Vincentij Obsopei vber den Euangelisten Marcum de lege spirituali.

Item / seine Annotationes inn Graecam Grammaticam.

Viti Ammerbachij Commentaria vber des Pythagorae vnd Phocylidis poemata.

Vrbani Regij Bücher alle.

Wolffgangi Capitonis Antwort von der Meß / Ehestand /

Ehestand / vnnd Recht der Oberkeit inn der Religion. Item in Abacuc et Oseam.

Velcurionis Commentaria in Physica Aristotelis.

Wolffgangi Musculi Dusani Bücher alle.

Bücher gedruckt ohne namen der Scribenten.

Annotationes in Guilhelmum Postellum de orbis terrae concordia.

Der kleine Cathechismus für die knaben inn der Schulen / newlich gemehrt.

Annotationes piae / et lectu dignissimae / vber die handelung vnd acta des Tridentinischen Concilij.

Articuli a facultate Theologie Parrhisiensis determinati cum antidoto.

Zwey Bücher Epigrammatum einer Christlichen Schulen / aus vielen Christlichen Poeten zusamen gezogen.

Disputatio zwischen einem Clerico vnnd Landtsknecht / super potestate prelatis Ecclesiae atque principibus terrarum commissa.

Register beider Testament / fast gleich dem Register bibliorum Roberti Stephani.

Loci omnium ferre capitum Euangeliorum.

Onus Ecclesiae.

Gebet aus der Bibel zu Antorff gedruckt durch Johannem Crinitum vnd Martinum Caesarem.

Christliche gebet ad imitationem Psalmorum compositae.

Inhalt der ganzen Schrifft.

Summaria

Summaria incerti Authoris in Smaragdum vber die Euangelia vnd Episteln durchs gantze Jar/Jam separatim/quam cum dicto Authore impressa.

Sententiae pueriles additae Leonhardo Culmanno/ von der waren Religion.

Vitae Patrum mit des Lutheri Vorrede.

Annotationes vnd Scholia incerti Authoris/in Abbatem Vrspergensem.

Paralipomena rerum memorabilium von Friderico Secundo/biß auff Carolum Quintum / Historiae Abbatis Vrspergensis per quendam Studiosum annexa.

Lateinische Biblia.

Gedrůckt zu Pariß durch Robertum Stephanum/ Annis xxx. et xl. mit einem Register.

Gedrůckt durch denselben / anno xlv. mit zweyen translationibus vnd Annotatis.

Zu Pariß durch Petrum Renhaubt/sub scuto Coloniensi/ Anno xl.

Zu Pariß durch Franciscum Gryphium/ Annis xlj. et xlij.

Zu Lugdun durch Henricum Sauore / Anno xxxvj. mit seinem Register.

Zu Lugdun durch Guilhelmum Bouille / Anno xxxvij. mit seinem Register.

Zu Lugdun durch Scipionem de Gabiano / Anno xxxvj. mit seinem Register.

Zu Lugdun im xlj. jar/nach der alten Translation/ qua hactenus vtitur Ecclesia Latina.

Zu Lugdun durch Jacobum vnd Egidium Huguetan/Anno xl. mit seinem Register.

Zu Lugdun durch Sebastianum Gryphium/Anno xlij.

Zu Lugdun durch Theobaldum Pregantum/ Anno xlij.

Zu Lugdun durch Hugonem a Porta/ Anno xlij.

Jtem/ seine Biblia de Anno xliiij. mit seinem Register.

Index Bibliorum impressus Coloniae in aedibus Quentellianis.

Zu Anttorff durch Anthonium Gonium/ Anno xl. mit seinem Register.

Zu Anttorff durch Johannem Steelsium/ Annis xxxviij. et xlj. mit seinem Register.

Zu Basel durch Frobenium / Anno xxx. et xxxviij. mit seinem Register.

Zu Basel durch Nicolaum Brillingerum / Anno xliiij. mit seinem Register.

Zu Basel cum Annotationibus Sebastiani Munsterij/ Anno xxxv.

Jtem Biblia Sebastiani Munsteri zu Zurich gedrückt apud Christophorum Froschouerum/ cum inscriptionibus / libris Bibliorum praefixis / et Praefatione Henrici Brillingeri.

Griechische Biblien.

Zu Anttorff bey Jacob Liesuelt/ Anno xlij.

Zu Anttorff durch Guilhelmum Vorsterman/ Anno xxviij. xxxiiij. xliiij. xlv. mit seinem Register.

Zu Anttorff durch Henricum Peeters/ Anno xlj.

Welsche Biblien.

Zu Anttorff durch Martinum Lempereur / Anno xxxiiij.

Zu

Zu Anttorff durch Anthonium de la Haye / Anno. xlj.

Newe Testament in Lateinisch.

Zu Pariß durch Robertum Stephanum / Anno xliij.

Zu Anttorff durch Martinum Merarium / Anno. xlj.

Zu Anttorff durch Johannem Gattman/Anno xlj. Cum cuiusdam doctißimi declaratione breui de Euangelio/et legis differentia/Epistolis Pauli praepoſita.

Newe Testament Deutsch.

Zu Collen durch Johannem Gymnicum / Anno xxxj.

Zu Anttorff durch Johannem Cornelium / alias Heymerum/Anno xxviij.

Zu Anttorff durch Jacob Lieſuelt/ Anno xlij. xliij. xliiij.

Zu Anttorff durch Gottfridum von der Hagen/one anzeigung des Jars.

Zu Anttorff durch Martinum de Reiſer / Anno xxxj. et xxxv.

Zu Anttorff durch Johannem Gattman / Anno xlij.

Zu Anttorff durch Johannem von Loe/Anno xlv.

Zu Anttorff durch Henricum Peeters.

Zu Anttorff durch Mattheum Crom/Anno xxxviij et xlj.

Zu Anttorff durch Simon Koch/Anno xlij.

Zu Anttorff durch Stephanum Mirdmans / Anno. xlv.

Newe Testament one anzeigung des orts vnd Druckers.

Newe Testament/welches titel ist. Das newe Testament vnsers Herrn Jhesu CHRJsti / mit gantzem ernst vbersehen/vnd Verdeutscht/mit einer Vermanung / an alle Christen Menschen/das sie das Euangelium vleissig lesen. Ane anzeigung des Jars/zeit/vnd Druckers.

Welsche newe Testament.

Zu Anttorff durch Guilelmum de Monte/ Anno xl. et.xliij.

Zu Anttorff durch Henricum Petri/Anno xliij.

Zu Anttorff durch Johannem Richardt/Anno xliij.

Deutsche Bůcher.

Der Jůden beicht.

Venus Paradiss.

Ein tractetlein Johan Glapien von der kürtzen zeit/ des Menschen lebens.

Ein sehr kostlich vnd tröstlich Bůchlein/vom glauben vnd hoffnung/was der Glaube sey/ vnnd wodurch man den Glauben vberkomen mag/sampt einem Bůchlein von der Liebe.

Vom rechten Weg zu dem ewigen Leben / aus den vier Euangelisten/vnd Episteln Sanct Pauli gezogen.

S. Bernhardi Bůchlein vom gedůldigen leiden.

Ein schon vnterweisung/ vom Christlichen haushalten/Justi Menij.

Der kleine Catechismus zu vnterweisung vnd fundament eins Christlichen Glaubens/allen kindern vnd einfeltigen sehr nütz.

Salus

Salus populi mit dem kleinen Calender.

Der Christen Regel/ so in sich helt ein schon testament von der liebe.

Das Vater vnser ausgelegt durch Matthiam Gywant.

Der weg der seligkeit.

Der begriff der gantzen Bibel.

Der Geistlichen. a. b. c.

Ein schon Gesangbüchlein/ in welchem auch viel newer liedlein begriffen sein.

Ein gutt Büchlein darinne viel schöner Gesenge Deudtsch vnnd Lateinisch sindt / vnnd sonst viel schöner Geistlicher Lieder.

Reim in lieb weiss.

Das Gülden Gebetbüchlein.

Ein gutt Büchlein / gezogen aus der Heiligen Schrifft/in welchem begriffen sind/die fürnemen heubtstück der zehen geboth.

Ein sehr schon Büchlein in welchem begriffen ist/ ein schone erklerung von den Zehen gebotten / auff den Glauben/vnd das Vater vnser.

Eine tröstliche Lehr / Das ein jglicher willig das Creutz Christi tragen sol.

Summa der heiligen Schrifft oder eine Deudtsche Theologia.

Kinder lehr vnd Kinder geberh. a. b. c.

Ein Comment von vier personen / einem Pastor/ Medico/Aduocaten/vnd sonst einem gemeinen Man.

Tröstunge aus der heiligen Schrifft an die / so inn gefehrliche kranckheit gefallen sind / vnnd wie man für die krancken bitten sol.

Auslegung vber die zwo Episteln S. Peters vnnd auff die Epistel S. Judae Incerto authore.

Christliche vnterweisung von dem reich Gottes.

Ein gut Büchlein ob ein Mensch sol begeren zu leben oder zu sterben.

Spiegel der Jugent.

Von zwölff artickeln des Christlichen Glaubens/ aufsgezogen aus S. Augustino/ vnd von bruder Gowen von Ypere aus dem latein ins deudtsch gebracht.

Ein warhafftige Prognostication / vnnd Allmanach aus den Eltesten vnd warhafftigsten Büchern der Astronomy / das das ende der welt nahe sey / durch Stephanum Walber.

Der krancken trost/ vnnd vnterweisung zum sterben/ in einem rechten Glauben vnnd vertrawen an Christum.

Ein Kirmes oder Christen Banckethi.

Seelen ertzney / vor die gesunden vnd krancken/ in todes nötten/ auch allen Menschen sehr nützlich.

Trost der krancken/ vnd denen/ die in nötten sindt/ aus der heiligen Schrifft getzogen.

Kurtz vnterweis aus der heiligen Schrifft/ das die Menschen verniant gerne zu sterben.

Ein Büchlein wie man die Kinder recht vnterweisen sol im Glauben / inn macherley frag vnnd antwort gestalt.

Fürnemste artickel von allen dingen die dem Menschen tröstlich vnd von nötten sein zu wissen / aus der heiligen Schrifft.

Ein Dialogus / darynne sich miteinander besprechen / Polytes vnnd Anna aus dem Euangelio Luce am letzten / von den zweyen Jungern / so gen Emaus gehen.

Kurtze vnterweisung/ wie ein jglicher Mensch mit

Gott

Gott vnnd seinem Negsten schuldig ist zu leben / durch Cornelium von der Heide.

Von CHRIstus Fleisch vnnd Bluth zu essen vnd zu trincken.

Das rechte fundament der Christen Menschen / vnd fürnemliche stück / der gantzen Götlichen Schrifft durch Vrbanum Regium.

Eine Geistliche Allmanach.

Ein spiel auff das dritte / vierde / vnnd fünffte Capittel der Apostel geschicht.

Der Baum der heiligen Schrifft / von sechs personen gespielt zu Middelburck in Zeelandt.

Schilt oder waffen des Glaubens.

Vnterweisung der Warheit.

Refutatio von salue Regina.

Ein widderruff vom fegfewer incerto authore.

Ein kurtzer begriff vnnd fundament der ertzney / vnd tröstung für die krancken.

Eine newe sonderliche Vigilie in Deutsch / mit dem Vater vnser.

Von dem Glauben an Jhesum Christum / incerto authore.

Christlich Sermon. auff alle Sontags Euangelia / vnd fürnemsten Fest durchs gantze jar / auch auff alle tage inn der Fasten / durch Bruder Nicolaum Peteers.

Deudtsche spiel / inn reim verfast / vnnd zu Gendt gespielt / von der frag / was einem sterbenden Menschen am tröstlichsten sey.

Hoch deudtsche Bücher.

Zwey hundert vnnd funfftzig deudtsche Sprichwörter / Freydanck zu Wormbs.

Euangelia

Euangelia mit den Summarien vnnd Episteln/ durchs jar/incerto authore.

Ein gesprech von einer Mutter mit jhrer Tochter/ Dieselbige in ein Closter zu bringen.

Ein schön vnd Göttlich Büchlein.

Ein sehr nützlich Buch/von der waren vnnd volkomlichen demuth eines Christen.

Ein klein Büchlein / das man sich für dem Todt nicht fürchten sol/ohne namen des Scribenten / Buchdrucker/ ort vnd zeit.

Ein sehr nützliche vnd heilsame sermon von einem guten hirten / vnnd summa des zehenden Capittels aus dem Johanne/ in frantzösische reim gemacht durch Clementem Marot.

Lob des Ehestands/Item außzug der Historien/ der frummen/tugentsamen/ vnd hochberümbten Frauwen/durch Meister Peter de Lesuanderie.

Christlich handtbüchlein/ welches in sich begreifft/ viel nützlicher / vnnd herlicher sprüche / der heiligen Schrifft/ die da gehören zu den gebotten vnd verheissungen GOTtes / auch vieler Psalmen/ Geseng/vnnd Gebeth.

Ein Büchlein/ vom waren/ vnd volkomenem gebeth/vnsers mitlers/zwischen Gott/ vnd den Menschen vnserm HERRN Christo / ohne namen des Scribenten.

Ein klein Buch vom Glauben.

Vnterweisung vnnd bekentnis des Glaubens/zu nutz/vnd besserung der Kirchen zu Genua.

Eine Comedie / gehalten zu Gendt / was der fürnemste trost sey/ einem sterbenden Menschen.

Register

Register von den Büchern/die in den Particular Schulen den Jungen fürgelesen sollen werden.

ZUm ersten/sol vnd mag man vorlesen vnnd lehren/ alle Authores/die inn den fryen Kunsten(so inn dem Latein/humaniores disciplinae genandt werden)geschrieben haben fur 1 5 1 0. Jaren/Vnd wenn sie gleich auch transferirt weren / nach obgemelter zeit / sollen sie dennoch zu lesen vergünnet werden/ So ferne doch / das man nicht argwon hette/ das etwas darinne gefehrlich wider den Christlichen Glauben vnnd sitten gesetzt were. Aber von den jenigen/die nach dieser zeit geschrieben sein/ sol man nur allein die lesen / die vnter gezeichnet sein. Nicht das man alle andere in verdacht hette/die hie ausgelassen sein/sondern auff das die vnzeliche grosse menge der Bücher/ein wenig geringert würde.

Grammatica Lateinisch.

Figura Declinationum et Coniugationum.
Johannes Despauterius Niniuita.
Johannes Crisos Brethanus.
Johannes Murmellius.
Thomas Linacer.
Christianus Masseus.
Syntaxis Erasmi Roterodami.

Grammatica Griechisch.

Nicolaus Clenardus.
Adrianus Amerotius.
Johannes Varennius.

Jacobus Ceporinus.

Grammatica Hebraisch.

Johannes Campensis Nicolaus Clenardus.
Helias Leuita. Xantes Pagninus.

Oratores.

Johannes Caesarius. Adrianus Barlandus.
Erasmi Roteroda. Copia. De conscribendis Epist. De Ciuilitate morum. Apophthegmata. Similia Epitome Laurentij vallae.
Adrianus Cardinalis de Sermonis latini puritate.
Cornelij Croci Colloquia.

Poeten.

Hieronymus Vida.
Frater Liuinus Brechtanus. Cornelij Croci Lotaphris.

Dialectici.

Frater Franciscus Titelmannus.
Johannes Caesarius. Cornelius Valerius.

Mehr so jemand sich beklagen würde / das seine Bücher / so ausgegangen sind / oder kurtz ausgehen möchten / aus dem jtzt erzelten Register ausgelassen weren / der mag Key. Ma. gunst vnd gnade erlangen / das man sie auch in der Schul gebrauchen mag.

IN dem Jar der geburt vnsers Herrn / tausent funffhundert vnd funfftzig / auff den sechs vnd zwentzigsten tag des Mertzen / in der versamlung der Vniuersitet zu Löuen / offentlich in der Kirchen vor S. Peters Altar / Haben bewilliget das obgemelte Register der Bücher

mit

mit der Vorrede vnd gezeichnet/vnd ist beschlossen wor- den/das man das Key. Ma. vbersenden sol. Dazu bin be- ruffen worden/vnnd gegenwertig gewest/Ich Wilhem von Cauertson/approbirter Notarius/vnd geschworner Schreiber der vorigen Vniuersitet.

Also gezeichnet/Wilhelm von Cauertson / Notar. vnd Schreiber vorgeschriebener.

Ein ander Mandat Caroli V. auch von verfolgung der Christen/ im xl. Jar außgangen.

VNsern lieben vnd getrewen President vnd andern von vnserm Radt in Flandern/vnsern gruß. Zu- fürkomen die Schwermerey / Mißbreuch vnnd Ketzereyen/welche lange zeit her in vndsern Niderlanden ausgespreit sein gewest/vnd teglichs mehr vnd mehr ein- reissen/zu grosser vnehr Gottes vnsers Saligmachers/ vnd vnsers heiligen Christlichen Glaubens/vnnd zu ver- damnis der Seelen vnser Vntersassen/die mit solcher Ke- tzereien befleckt worden/haben wir vormals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnnd statuirt/zuuerhüten die vrsach vnnd weiterung solcher Schwermerey/beson- der inn verbietung der Bücher/die solche Schwermerey inhalten/mit welchen das gemein Volck betrogen vnnd verfüret ward. Verbotten auch alle heimliche Versam- lunge/in welcher die verfürer jre schwermerey/jrthumen/ vnnd gifft/ heimlich ausbreiteten vnd erweiterten/vnnd vber dis bestelleten wir peen vnd straff wider die vbertret- ter. Befehlen allen vnsern Richtern vnd Amptleuten fleis- sig auff sehen zu haben/zu erhaltung vnsere geschriebene ausgangene Mandat/das sie dasselbig sollen Publiciren

vnd ausrüffen lassen/alweg von sechs Monaten zu sechs Monaten / auff das sich niemand des vnwissent entschüldigen möchte.

Nicht dester weniger so ist vnns fürkomen / das grosse menige von Büchern/ausserhalb vnnd innerhalb vnsern Landen/on namen des Authors/vnd on meldung des Druckers vnd orts/gedruckt vnd verkaufft sein worden / Auch das vnser vorgeschrieben Mandat nicht zu seiner zeit ist ausgeruffen/dazu auch das vnser Amptleut in solchem/zum teil nachlessig gewest sein/Hierumb diese vorgeschrieben vermaledeyte vnd böse Sect mehr vnnd mehr zugenomen/vnnd teglich erger worden/also das zu letzt auffgestanden ist/ein verdampte vnnd vermaledeyte Sect der Widertauffer/aus welchen viel sich nennen Episcopen/Propheten vnnd dichten jnen selb namen / mit welchen sie hoffen viel leut von dem gemeinen einfeltigen Volck zu jrer Schwermerey zu bringen.

Vnd wiewol wider dieselbigen verfürer vnnd jren anhengern (welche man anders hat können ergreiffen) schwere straff eruolgt ist / vnnd viel von jn zum tod gebracht / nicht deste minder durch eingebung des bösen Geists/der nicht feyret inn verfürung der Seelen/vnnd durch beredung der vorgeschriebenē verfürer/auch durch mittel der verdampten Büchern/sind dennoch die vorgeschriebenen Secten vnd Schwermereyen nicht gar ausgerottet/sondern wachssen all noch/vnd dieselben Verfürer vermessen jn etwas böss auffzubringen / daraus entspringen möcht viel vbels vnd verderbung vnsers vorgeschrieben Landts/vnd vnaussprechliche verlierung vnser Vntersässen/ wo nicht durch vnns bey zeit diesem wird fürkomen.

Nun haben wir solchs angesehen / begerende mit aller vnser macht auszurotten vnd vertilgen / die vorgeschrieben

schrieben verdampte Sect / Schwermerey/vnd Ketzerey/en/vnd vnser vntersassen zu erhalten in der forcht Gottes/in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in gehorsam vnser Mutter der heiligen Kirchen / So haben wir mit zeitigem wolbedachtem Rath/auch mit rath vnd bewilligung vnser lieben Schwester fraw Maria Königin Douagiere von Vngern vnd Böhmen/ etc. Regent vnd Gubernant in vnsern Landen herwerts/vnd desgleichen auch mit vnserm öbersten Rath vnnd meinung / geordenirt vnd statuirt/Ordeniren vnd statuiren / für ein Edict vnd ewig Gesetz/ wie hienach volgt.

Zum ersten/das niemandt/was stands oder condition er sey / sol mögen bey sich haben / verkauffen/ geben/ tragen/ lesen/ predigen/ vnterweisen/dulden/vnnd beschützen / mitteilen/ odder disputiren/ heimlich odder öffentlich/von der Ler / Schrifft vnd Büchern/ die gemacht haben/oder möchten machen / Martin Luther/ Johan Wicleff/ Johan Huss / Marsilius de Padua/ Icolampadius/Vlricus Zwinglius/ Philippus Melanthon / Franciscus Lamperti / Johannes Pomeranus/ Ottho Brunfels/Justus Jonas/Johannes Pupuri vn Gortianus/oder ander Authores von jhrer Secten/ desgleichen all ander Ketzerische oder Schwermerische Secten von der Kirchen verworffen/noch auch die leren von jhren anhengern/gönnern/vnnd verwanten/auch nicht die Newe Testament gedruckt bey Adrian von Bergis/ Christoffel de Remunda/Johan Zell/Phrasis scripturae diuinae / Interpretatio nominum Chaldeorũ / Epitome Topographica Vadiani/Paralipomena rerum memora bilium/Historia de Germanorum origine / Commentaria in Pythagorae poema/ Commentaria in Phisicam Aristotelis per Velcurionem/Eobani Hessi opera/Dominicae precationes Griphij/Methodus in praecipuos scri-

 pture di-

pturae diuinae locos / Erasmi Sarcerij Catechismus/ Scholia eiusdem in Euangelium Matthei/Marci et Luce/Postilla eiusdem in Euangelia dominicalia per totum annum/Idem de ratione discende theologie/De instituenda vita et moribus corrigendis / Parenesis Christophori Hegendorphini/Eiusdem Christiana institutio studiosae iuuentutis cum expositione orationis dominicae Philippi Melanthonis / Epitome Chronicarum in Latein vnnd Deudtsch/Annotationes Sebastiani Münsteri in Euangelium secundum Mattheum/vnd die Comedien so neulich gespilt sein worden inn vnser Statt Gendt/ durch die neuntzehen Cameren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag/Was eins sterbenden menschen gröster trost sey.

Vnd deßgleichen alle andere Bücher/so innerhalb xviij. jaren gedruckt sein on namen des Druckers / Tichters/zeit vñ orth/auch kein Newe Testament/ Euangelien/Episteln/Prophecien/oder ander Bücher/in Frantzösischer oder Flanderischer sprach/welche haben Prefation vnnd Vorred / Postillen odder Glosen / so nach der Schwermerischen Ler schmecken/widderwertig vnserm heiligen Glauben / den Sacramenten/ Gottes/ vnd der Kirchen gepotten. Noch deßgleichen malen/oder lassen abmalen/ haben/oder bey sich behalten einige bild/odder sonst ergerlich figuren von der Junckfrawen Marien/ oder von den Heiligen/ welche von der Kirchen Canonisirt sind/oder zerbrechen vnd abthun die bilder/welche zu der Heiligen ehr vnd gedechtnis gemacht sind/ odder gemacht sollen werden.

Vnnd so jemandt die vorgeschrieben Bücher odder Malerey bey sich hette / das er die bald verbrenne / Bey peen (so jemant befunden wird/der wider einigen vorgeschrieben punct gethan) verklert vnd volstreckt zu werden/nem-

den/nemlich die mans person mit dem schwerdt/ vnd die weiber lebendig zu vergraben/ So sie anderst jre jrthumb nicht dulden oder beschützen wöllen.

Wenn sie aber in jren jrthumen vnd Ketzereyen verharren wolten/ so söllen sie mit dem fewr zum todt gebracht werden/ vnd alle jre güter genomen / vnnd gewent zu vnserm nutz. Wöllen auch/ das von dem tag an / wenn solche person gefallen sind in dieselbige Schwermerey/ söllen nicht macht habē/ etwas mit jrem gut zu schaffen/ vñ alle enderung/ schenckung / vbergebung/ verkauffung/ testament/ vñ letzter wil/ söllen nichtig vñ krafftlos sein.

Vber das ordiniren vnd statuiren wir für ein gebot vnnd ewig gesatz/ das niemandt sich vermesse/ in seinem haus zu halten versamlung zu disputiren odder mittheilen vonn der heiligen Schrifft / odder andern die heilige Schrifft vorlesen/ oder predigen/ sie sein deñ Theologen/ geapprobirt von einiger namhafftigen Hohen Schul/ oder sonst darzu bestelt von der Oberkeit des orts/ bey peen oben geschrieben.

Das sich niemand vnterstehe zu drucken/ oder druckē lasse/ oder in ander weg zu publicirn/ einige Bücher in der Theologei / antreffende vnsern heiligen Glauben vnd die gesetz der Kirchen/ Es sey denn/ das sie zuuor besichtiget sein von den bestelten des orts/ vnnd von vns erlangt haben erlaubnis die zu drucken/ Bey peen wie oben.

Ordiniren vnd statuiren auch/ das niemandt was Condition er sey/ jme vermesse zubeherbergen/ einnemen/ oder sonst auffenthalte einigen Ketzer/ odder Widderteuffer/ vnd das alle die/ die solche beherberget/ eingenomen/ oder sonst auffenthalten haben/ vnnd sie dieselbigen noch KENNEN/ vnnd die der Oberkeit des orts/ odder der nechsten Statt NICHT ANGEBEN/ gestrafft söllen werden bey peen/ wie die Ketzer.

Das

Das die yenige / so vormals mit Schwermerey / Ketzerey / oder Missbrauch wider vnsern Glauben / Sacrament / vnnd satzungen der Kirchen / vberzeugt / vnnd nachmals aus gnad / widderumb zugelassen / die sollen furtan nicht mögen zusamen gehn / vnd mit einander reden vom Glauben / oder andern sachen den Glauben antreffende / Bey peen / sie zu achten / als die widder abgefallen weren.

Das die / so mit den obgenanten yrthumen befunden sein gewest / oder im verzick vnnd argwon solcher yrthumb / wenn sie schon aus gnad widder angenomen sind / so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / nicht tüglich sein zu brauchen odder haben ein ehrlichen standt / wie der sey / oder zu vnserm Rathe / odder vnserer Stett Rathe. Vnd darumb verbieten wir austrücklich vnsern Amptleuten vnnd Commissarien / die da bestelt sein / die Oberkeiten zuuernewen / solche leut zu stellen ins ampt der Schepffen / odder inn andere Empter / wie die sein.

Vnd auff das wir zu erkentnis kömmen mögen / der vorgeschribnen Ketzerey / Schwermerey vnd Missbrauch / so ordiniren wir / das der angeber vnnd verrheter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der verklagt des vberwunden mag werden) soll haben das halbteil des guts des verklagten / so fern der verklagt nicht vber hundert pfund grossz Flemmisch (das ist vierhundert golt gülden) hat. Wo er aber mer / so sol er den zehenden pfenning haben / doch zuuor bezalt aller vnkosten / so hierüber zu handlen gescheen ist.

Vnd zuuermeiden die vorgeschribne vnbilliche vnd heimliche versamlungen / in welchen diese Ketzereyen vnd Schwermereyen geseet vnd gelert werden / so wöllen wir / das wer do solchs anzeygt vnnd fürbringt / dermassen versamlunge

versamlunge gewesen sein/vnd selb einer mit gewesen were/so sol es jm dißmal vergeben sein / mit versprechung hernach mit solchen nicht weiter zuthun haben. Wo aber der angeber nicht von dieser versamlung ist / so sol er haben das halbteil/allen deren güter/die er angeben hat / so fern die summa nicht vber hundert pfund Flemmisch betrifft/so es aber mehr were/so sol er haben/ wie oben geschrieben.

Jtem auff das vnsere Richter vnd Amptleut / die diese obgeschrieben Ketzer vnnd Widertauffer sollen fahen / nicht gedencken möchten / das wir solche strenge straff/allein auffgelegt vnd befohlen hetten/nur die Leut fur diesem vbel zuerschrecken/oder sie weniger straffen/ denn sie wider vnser Mandat thuende verdient haben/ wie denn offtermals geschehen ist/So wöllen vnd ordeniren wir abermals/ das die jenigen die wider diese vnser Ordenung gethan sollen haben / als beyhendig haben/ trucken/verkauffen/ ausgeben / oder Publiciren ketzerische vnnd ergerliche Bücher/Schrifften oder Malerey/ Bildtnissen/oder inn ander weg wider die vorgeschrieben Punct handeln/schwerlich gestrafft sollen werden/Bey peen wie oben gemelt.

Verbieten hiemit allen vnsern Richtern vnd Amptleuten/die vorgeschrieben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern/in was weg das geschehen möcht / sondern stracks (nach dem jnen solche that offenbar ist) vnserm Mandat nachkomen/die peen vnd straff zuuolstrecken/ Bey peen verlierung jres Ampts / vnnd sollen erkleret sein nimmermehr tüchtig zu Emptern / vnnd vber das auch willkürlich gestrafft werden. Ordiniren auch allen vnsern Amptleuten/vns/oder vnser lieben Schwester der Königin/wissen zuthun/wenn etwo etliche von vnsern Richtern oder Schepffen weren/ die da soche Schwerme-

J rey

rey wissen trůgen/vnnd dieselbig zu straffen / laut vnsers verbots/hinlessig weren/solche vns anzuzeigen/auff das wir sie dazu halten/das sie vnserm Mandat nachkomen.

Item vber das/wo es sich begebe/das etwo einer gefunden würd/der ein wissen trůge/ wo die vorgemelten Ketzer vnnd Widertauffer verborgen weren/so sol er solchs anzeigen/Bey peen jn zu halten fur ein solchen die er verschweigt/vnnd gestrafft werden mit gleicher peen/ wie der Ketzer selber/so er gefangen wirdt.

Vnnd dieweil etliche aus diesen Ketzern oder Widertauffern verklagt/vnd für die Oberkeit gefordert / nicht erschienen sein/vnd sich aus dem Landt gemacht haben/also das man wider sie nicht weiter hat můgen handeln/denn allein / der vngehorsamkeit halben / jnen das Landt zuuerbieten/Vnd sie darnach innen worden/das jre verkleger gestorben sind/wol wissent/ das weiters nicht mehr bezeuglich were wider sie zu procidiren als Ketzers/so haben sie sich bemůhet vnnd zu wegen bracht/ durch Suppliciren/Mandat/das man sie zuuerhör vnd purgirung hat můssen lassen komen/ welches vrsach gegeben hat/das die ehegemelten Ketzer widerumb komen/ sich in jrem fürnemen dester mehr gesterckt/vnnd jr gifft weiter gestrewet/zu grossem nachteil vnserer vorgeschriebenen Landen.Das zufürkomen / so gebieten wir den Obersten vnsers Hoffs / Presidenten vnsers principals Rathe/die vorgeschriebene Person/so bezickt wurden mit der vorgedachten Ketzerey(welche / so sie ein mal gefordert würden/vnnd nicht erschienen/vnnd durch verachtung vnd vngehorsam/jnen das Landt haben lassen verbieten)das sie jnen kein prouision zum Rechten geben/ damit sie sich möchten purgiren/oder dadurch wider ins Landt komen/sondern sie verurteilen / als vberwunden nach vorgeschriebener peen.

Auch

Auch verbieten wir einem jeglichen/ was standts er sey bey der straff jhn zu halten/ als ein verwanten der Secten / vns odder vnserm Rathe (die da macht haben zuuergeben) zu presentiren einige Supplication für die flüchtigen Ketzer/ oder die in ander weg befleckt sein oder befleckt sein gewest / mit vorgemelter verdampter Sect/ damit sie möchten erlangen nachlassung jhrer missethat/ welchen wir in keinen weg wöllen/das jhnen gnad vnnd nachlassung bewisen werd/Bey peen das sie ewiglich nicht tüglich sein zuuerwesen einich Ampt/ vnd darzu nach gelegenheit gestrafft. Desgleichen verbietē wir allen Aduocaten/ Procuratorn/ vnnd allen andern / zu machen/ schreiben oder presentiren solliche Supplication / bey gleicher peen.

Vnnd wiewol vnser meinung ist/ das diese vnser gegenwertige Ordenung soll allzeit gehalten werden/ vnnd das nicht von nöten sey/sie widerumb zu publiciren/nach der ersten publication / nicht desteweniger auff das niemandt sich des vnwissent fürwende / besonder die außlendischen vnnd junge leut/ so wöllen wir/ das von sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis Baptistae vñ Weyhenachten/durch die Obersten aller vnser Stetten vnd Landen/der Graffschafft zu Flandern/vnd allen andern örten/da man gewönlich publication thut/ das dis vnser Mandat sol außgeruffen vnnd verfrischt werden / Bey peen zehen Carolus gülden / welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs sol geben/zu vnserm nutz zum ersten mal/vnd zwentzig Carolus gülden/ zum andern mal. Vnd wer es sach / das ers zum dritten mal vnterlies/dis Mandat zu erfrischen/ so sol er stracks oder mit der zeit seins Ampts beraubt werden / Welchs Ampt ledig sol sein/einem andern zu vberkommen. So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat publicirt / außgeruffen/ odder nicht/ das die vbertretter on allen schein der vnwissenheit

senheit sollen gestrafft werden/ Bey peen darin begriffen/ on alle gnad/ gonst vnd vertrag.

Wir wöllen vnd ordeniren auch/ das alle Buchdrucker vnnd Buchuerkauffer gehalten sollen werden / dem Amptman des orths / odder sonst den bestelten (wenn sie des ersucht werden) zu geben Inuentarien von allen Büchern die sie haben/ vnd jnen vbergeben die Bücher/ welche sie begeren zubesichtigen / Bey peen wo sie solchs nicht gern thun das sie gehalten sollen werden für suspect/ vnd damit befleckt sein/ vnd man sol wider sie procediren/ wie sichs gebürt.

Wir wöllen/ das alle diese Artickel vnd Punct vnuerbrechlich zu ewigen tagen geobseruirt vnd gehalten sollen werden/ nach jhrem inhalt vnnd form / Vnnd zum beschlus / auff das ein jeglicher des ein wissen hab / so sol man sie on verzug durch vnser gantz landt Flandern publiciren vnd ausrüffen/ an örten vnnd enden/ do man solches pfleget zu thun. Vnd man sol procediren / vnd verschaffē zu procedirn/ wider die vngehorsamē/ bey strenger execution obē erzelt/ on einige gnad/ gunst oder vertrag.

Vnd dis vnser Mandat sol nichts verhindern/ weder Opposition/ Appellirung / noch auch Priuilegien/ Freyheiten/ Ordenung / Statuten/ odder Gewonheiten/ welches alles/ diese sach antreffende/ nicht stat vnd raum sol haben / Sondern wir wollen mit vnserm willen vnnd macht/ das sie hirin alle nichtig vnnd krafftlos sein. Darumb wir vollen gewalt geben allen vnsern Amptleuten/ Richtern/ vnd weñ das angeht/ vñ in sonderheit befehlen vñ gebieten einē jglichen/ das er dis alles ernstlich volstrecke/ denn es vns also gefallen hat. Geben in vnser Statt Brüssel vnter vnserm Contrasigil hierauff gedruckt/ den xx.tag Septembris/ im jar 1540.

Durch den Keyser
vnd seinen Rathe.

Verreycken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1500-1558 / Karl / Flacius, Matthias,

Ordenung vnd Mandat Keiser Caroli V. vernewert im April Anno 1550. Zu aussrotten vnd zu vertilgen, die Secten vnd spaltung, Welche entstanden sind, widder vnsern heiligen Christlichen glauben, Vnd wider die ordenung vnser Mutter der heiligen Christlichen Kirchen Item ein Register der verworffenen vnd verbottenen Büchern, Auch von guten Büchern, welche man

[Magdeburg] 1550

Res/4 H.ref. 805,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10201372-7
VD16 N 1581